

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH CG150062-L vom 27. Juni 2017

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2017-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich CG150062-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich	CG150062-L)

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH CG150062-L du 27 juin 2017

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH CG150062-L del 27 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Prozessparteien Der Kläger 2 ist ... [Berufsbezeichnung] und ... [Berufsbezeichnung] am ... [Abteilung Arbeitgeber] ... [Arbeitgeber]. Im Berufungsverfahren zur Neubesetzung des ... [Stellenbezeichnung], welches im Jahr 2009 begann, war er eines von mehreren Mitgliedern der Berufungskommission. Die Klägerin 1 ist ebenfalls ... [Berufsbezeichnung] und hatte sich zusammen mit vielen weiteren Interessenten für diese international ausgeschriebene Stelle beworben. Sie wurde nach durchgeführtem Verfahren gewählt und ist seit Februar 2012 als ... [Berufsbezeichnung] am ... [Abteilung Arbeitgeber] der ... [Arbeitgeber] tätig (act. 2 S. 7, act. 9/2 S. 6 und 14). Bei der Beklagten 1 handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die gemäss ihrer statutarischen Zweckbestimmung unter anderem den Verlag, die Herausgabe und den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften bezweckt. Im Rahmen dieses Zwecks ist die Gesellschaft insbesondere Herausgeberin des Wochenmagazins ... [Publikationsmedium] (nachfolgend ... [Publikationsmedium]). Der Beklagte 2 ist als Journalist für die Beklagte 1 tätig (act. 19 S. 9 und 11) und zeichnet gemäss Impressum ... [Publikationsmedium] (act. 5/4) als deren [Stellenbezeichnung].

E. 1.1

Beanstandete Äusserungen Die Kläger erachten bezüglich des Artikels ... [Titel des Artikels] vom 2. Oktober 2014 (act. 5/33 und 5/34) folgende Aussagen als persönlichkeitsverletzend (act. 2 S. 22 f. und 37 f.; act. 9/2 S. 22 f. und 39 f.; [kursive Schrift = nur vom Kläger 2 gerügte Aussagen]; zur Stellungnahme der Beklagten vgl. act. 19 S. 29 f. und 50 f.): a. die Klägerin 1 habe mit dem Kläger 2 ein "Beziehungsdelikt" begangen (Titel) b. die ... [Berufsbezeichnung] (darunter der Kläger 2) hätten "die Vetterliwirtschaft auf die Spitze getrieben und die Geliebte des Klägers 2 zur ... [Berufsbezeichnung] gemacht" (Untertitel)

- 25 - c. der Kläger 2 sei "als Zentralfigur in einen Fall von Beziehungsfilz verwickelt" d. die Klägerin 1 sei "ausserhalb ... [beruflicher] Fachzirkel weitgehend unbekannt" gewesen e. der Kläger 2 habe "nicht nur nach, sondern auch vor dem Zeitpunkt des Berufungsverfahrens eine Liebesbeziehung" mit der Klägerin 1 unterhalten f. der Kläger 2 sei "nicht in den Ausstand getreten, als die Kandidatur seiner vormaligen und aktuellen Geliebten in der Kommission besprochen und evaluiert wurde" g. der Kläger 2 habe "vielmehr sein ganzes Gewicht eingesetzt, um seiner Intimfreundin erfolgreich zum begehrten ... [Stellenbezeichnung] samt ... [Berufstitel] zu verhelfen" h. Die Aussagen von ... [Vorsteher Abteilung Arbeitgeber] G. "erstaunen" und "lassen nur zwei Schlüsse zu: Entweder täuschte B. seine Kollegen in der Berufungskommission über sein wahres

Verhältnis zu Kandidatin A. . Oder die Kollegen wussten davon, und sie deckten und förderten die offenkundige Beziehungskorruption" i. am ... [Abteilung Arbeitgeber] gelte es "seit längerem als offenes Geheimnis, dass B. und A. nicht erst nach, sondern längst vor der ominösen Berufung eine intime Liebesbeziehung unterhielten" j. solche "Machenschaften" würden "stillschweigend toleriert" k. Insider "wunderten sich, dass die Sache nicht längst aufgefliegen sei" l. das "inkorrekte Berufungsverfahren" sei das eine; "Das andere ist dieses unheimlich anmutende Schweigen. B. musste sich als (...) mächtiger ... [Berufsbezeichnung] und damaliger ... [Vorsteher Abteilung Arbeitgeber] sehr sicher, ja unantastbar gefühlt haben, dass er sämtliche Vorschriften ignorierte und nicht in den Ausstand trat, als sich seine Intimstfreundin für den ... [Stellenbezeichnung] an seiner ... [Abteilung Arbeitgeber] bewarb" m. "der Fall B. " lasse sich "als Symptom personeller und geistiger Verengung deuten" n. "Filzverdacht" habe bei Berufungen schon immer geherrscht, "aber noch selten" sei "jemand so dreist" wie der Kläger 2 gewesen, "der aktiv mithalf, seine Geliebte zur ... [Berufsbezeichnung] an seiner eigenen ... [Abteilung Arbeitgeber] zu machen" o. Persönlichkeitsverletzend seien auch die Bildlegenden unter den Porträts der Kläger, im Falle der Klägerin 1 ... [Titel der Bildlegende] und im Falle des Klägers 2 ... [Titel der Bildlegende]

E. 1.2

Persönlichkeitsverletzender Charakter

E. 1.2.1

Mit Blick auf die Klägerin 1 stellt die Behauptung, sie habe bei ihrer Berufung ... [Berufsbezeichnung] von Beziehungsfilz und Vetternwirtschaft profitiert,

- 26 - indem sie eine intime Liebesbeziehung zu einem Mitglied des Berufungsgremiums für ihre Zwecke instrumentalisiert habe, eine erhebliche Herabsetzung sowohl in ihrer persönlichen wie auch beruflichen Geltung dar. Die Berufung von ... [Berufsbezeichnung] und ... [Berufsbezeichnung] bildet für das zuständige Gremium einen anspruchsvollen Ermessensentscheid, von welchem u.a. die künftige Forschungsrichtung und das Ansehen ... [Arbeitgeber] abhängen. Umso zentraler ist es, dass das Auswahlverfahren korrekt abläuft. Die Behauptung, das Verfahren sei im Kontext persönlicher Verstrickungen manipuliert worden, wirft entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 19 S. 50 ff.) nicht nur ein ungünstiges Licht auf das angeblich befangene Kommissionsmitglied (und die betroffene Lehranstalt), sondern auch auf die vermeintliche Profiteurin, und ist daher ohne weiteres persönlichkeitsverletzend. Andererseits besteht gerade aus den genannten Gründen ein eminentes Interesse an einer Berichterstattung über solche Vorgänge, wie die Beklagten richtigerweise vortragen (act. 19 S. 15), allerdings nur, wenn die entsprechenden Behauptungen wahr sind oder wenigstens auf genügenden, insbesondere zuverlässigen Anhaltspunkten beruhen. Für Letztere sind aufgrund der einleitenden Erörterungen die Beklagten beweisbelastet. Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass der Umstand, dass sich die Beklagten bei ihrer Berichterstattung stets auf (anonyme) Quellen beriefen (so act. 19 S. 49 f., 60, 66), ihre Äußerungen nicht zu rechtfertigen vermag, denn sie machten stets klar, dass sie den Standpunkt der betreffenden Personen teilten (zur erkennbaren Distanzierung als Voraussetzung für ein zulässiges Drittzitat vgl. RIEMER, Persönlichkeitsschutz und qualifizierte Medienäußerung in der bundesgerichtlichen Praxis, recht 2001, 35 f.).

E. 1.2.2

Gleiches gilt aus der Optik des Klägers 2. Der Vorwurf, seiner (zur Zeit des Berufungsverfahrens oder davor) Geliebten an ... [Arbeitgeber] eine Stelle als ... [Berufsbezeichnung] verschafft oder auch nur am entsprechenden Auswahlverfahren teilgenommen zu haben, indem er gegen klare und für jedermann ins Auge springende Ausstandsvorschriften verstossen habe, zieht die moralische wie die berufliche Vertrauenswürdigkeit des Klägers 2 in Zweifel.

- 27 -

E. 1.2.3

Das Gesagte gilt für sämtliche der zitierten Passagen, allerdings mit zwei Ausnahmen: Die Behauptung, die Klägerin 1 sei vor ihrer Berufung ausserhalb von Fachzirkeln unbekannt gewesen (lit. d.), stellt weder ihren Ruf als ... [Stellenbezeichnung] noch ihre moralische Integrität infrage (so zutreffend die Beklagten in act. 19 S. 50 f.). Unbestritten ist, dass die Klägerin 1 vor ihrer Berufung nicht über ... [Stellenbezeichnung] verfügte. Das bedeutet allerdings nicht, dass sie deswegen für eine ... [Stellenbezeichnung] ungeeignet gewesen wäre, und zwar unabhängig von den Treffern, die damals eine Google-Suche nach ihr lieferte (vgl. dazu die Beklagten in act. 19 S. 13 f.). Viele ... [Stellenbezeichnung] erlangen gerade erst durch ihre ... [Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit] Bekanntheit. Vom durchschnittlichen Leser darf erwartet werden, dass er die beschränkte Bedeutung der Aussage erkennt. Die Behauptung der Beklagten stellt ausserdem ein Werturteil dar. Gerade wegen der normalerweise grossen Zahl von Bewerbern für ... [Stellenbezeichnung] und des Charakters der Auswahl als Ermessensentscheid muss es zulässig sein, die Auswahlkriterien des Berufungsgremiums infrage zu stellen. Die zweite Ausnahme betrifft die Aussage, der Vorgang sei Ausdruck einer personellen und geistigen Verengung (lit. m.), denn dieser Vorwurf zielt auf ... [Abteilung Arbeitgeber] und damit ... [Arbeitgeber] und nicht auf die Kläger (ähnlich die Beklagten, act. 19 S. 52). Diesen kommt nur insoweit Aktivlegitimation zu, als sie in ihrer eigenen Persönlichkeit tangiert sind.

E. 1.3

Widerrechtlichkeit

E. 1.3.1

Die Ausstandsbestimmungen ... [Arbeitgeber] haben nach der insoweit unbestrittenen Berichterstattung der Beklagten folgenden Wortlaut (act. 5/33, mittlere und rechte Spalte, act. 23/15): "[Ein Kommissionsmitglied hat in den Ausstand zu treten], wenn es mit einem Bewerber verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war, wenn es in einer persönlichen Beziehung, einem Konflikt- oder direkten ... [beruflichen] Konkurrenzverhältnis zum Kandidaten steht oder stand, wenn innerhalb der letzten zehn Jahre ein Arbeits- oder Betreuungsverhältnis bestand, wenn Kommissionsmitglied und Kandidat innerhalb der letzten fünf Jahre an gemeinsamen ... [berufliche Projekte] beteiligt waren und gemeinsame wirtschaftliche Interessen verfolgten, sowie schliesslich, wenn ein Bewerber an der Berufung eines Kommissionsmitglieds beteiligt war."

- 28 - Die Beklagten behaupten die Verletzung dieser Ausstandsbestimmungen aufgrund einer (früheren) persönlichen (und intimen) Beziehung zwischen den Klägern und offerieren zu ihrer Rechtfertigung verschiedene Beweismittel (act. 19 S. 15 ff.; act. 56 S. 8 ff.), auf welche nachfolgend einzugehen ist.

E. 1.3.2

Beweismittel und deren Würdigung

E. 1.3.2.1

Das Interview ... [Publikationsmedium I] mit dem Kläger 2 in der Ausgabe vom 11. Oktober 2014 enthält zwar in Frage 6 den Vorhalt, mehrere Mitarbeiter würden das Gerücht kennen, die Beziehung zwischen den Klägern habe "schon früher" bestanden (act. 23/16). Abgesehen davon, dass der Kläger 2 die Wahrheit solcher Behauptungen in diesem Interview kategorisch in Abrede stellte, ging es nur um ein Gerücht und nicht etwa darum, dass ... [Publikationsmedium I] eine Quelle vorgelegen hätte, das Kolportierte sei wahr oder beruhe auf konkreten Wahrnehmungen. Dass die Interviewer sich "umgehört haben" wollten, beruhte im Übrigen auf den dem Interview vorausgegangenen Behauptungen der Beklagten, denn das Interview wurde neun Tage nach dem ersten Artikel in ... [Publikationsmedium] publiziert.

E. 1.3.2.2

Weiter berufen sich die Beklagten auf ein Transkript der Notizen (act. 23/17), die sich der Beklagte 2 zu Gesprächen mit insgesamt sieben Informanten gemacht haben will (act. 19 S. 16 ff.), wobei die Beklagten ausdrücklich darauf verzichten, die Quellen ihrer Informationen namentlich zu nennen (act. 19 S. 16) oder gar diese Informanten als Zeugen anzurufen (act. 56 S. 6): a) Behauptete Informationen Gemäss diesen Notizen habe Informant Nr. 1, ein ... [Berufsbezeichnung] und ... [Berufsbezeichnung], am 18. September 2014 gesagt, die Kläger hätten vor dem Berufungsverfahren eine Intimbeziehung gehabt, und Dutzende von Leuten hätten von dieser Affäre gewusst. Der gleiche Informant habe dann "Ende September 2014" gesagt, der Kläger 2 und H. hätten massgeblichen Einfluss auf die Berufung der Klägerin 1 genommen. Am 11. Oktober 2014 habe der Ungenannte geäussert, der Kläger 2 lüge, wenn er sage, er habe vor dem Berufungsverfahren

- 29 - keine Beziehung zur Klägerin 1 unterhalten (act. 19 S. 16, 24 und act. 23/17 S. 1, act. 56 S. 8). Informant Nr. 2, ein ... [Berufsbezeichnung] an ... [Arbeitgeber], habe dem Beklagten 2 in der zweiten Hälfte September 2014 in mehreren Gesprächen erzählt, die beiden Kläger seien nicht nur Kollegen, sondern bereits vor dem Berufungsverfahren sehr eng befreundet gewesen. Die frühere Beziehung zwischen den Klägern sei an ... [Arbeitgeber] bereits seit langem ein Thema. Die beiden hätten "alles miteinander abgesprochen, aber nichts deklariert", was ein Skandal sei und gegen "alle Regeln ... [Arbeitgeber]" verstosse. Ein anderer ... [Berufsbezeichnung] habe dem Informanten 2 erzählt, dass er sich wahnsinnig über den Fall aufrege. Selbst dem Kläger 2 nahestehende Personen hätten nie dementiert, dass dieser eine Beziehung zur Klägerin 1 unterhalten habe. "Anfang Oktober" habe Informant 2 dann gesagt, das sei eine "undurchsichtige Vetterwirtschaft" und "Beziehungskorruption" (act. 19 S. 17, 23 und act. 23/17 S. 1 f., act. 56 S. 8). Informant Nr. 3, ... [Berufsbezeichnung] und ... [Berufsbezeichnung] an ... [Arbeitgeber], habe am 17. September 2014 geäussert, er "denke schon", dass die Kläger schon früher eine Beziehung unterhalten hätten, das sei ... [Abteilung Arbeitgeber] bereits in der Vergangenheit ein Thema gewesen. An ... [Abteilung Arbeitgeber] seien die Netzwerke das Wichtigste. H. habe seinen Freund B. ans ... [Abteilung Arbeitgeber] geholt und dieser seine Freundin, die Klägerin 1 (act. 19 S. 17, act. 56 S. 8). Informant Nr. 4 soll eine Person aus dem engsten Umfeld des Klägers 2 sein und am 26. September 2014 auf Anfrage des Beklagten 2 gesagt haben, die Klägerin 1 sei schon einmal die Geliebte des

Klägers 2 gewesen. Die beiden hätten schon vor dem Jahr 2000 eine Beziehung miteinander gehabt. Der Kläger 2 habe es dem Informanten Nr. 4 gegenüber "immer so dargestellt", dass er eine Liebesbeziehung zur Klägerin 1 unterhalte. Er habe auch erzählt, wo er sie kennengelernt habe und dass er bereits vor dem Berufungsverfahren in sie verliebt gewesen sei. Die gleiche Person habe die Beziehung zwischen den Klägern als "offenes Geheimnis in der Szene" bezeichnet und gesagt, "alle" wüssten davon. Auch H. habe "sicher" von der früheren Beziehung gewusst (act. 19 S. 18 und act. 23/17 S. 4). Zwei weitere Informanten hätten die Beziehung zwischen den Klägern als problematisch erachtet (act. 19 S. 18): Informant Nr. 5, ebenfalls ... [Berufsbezeichnung] und ... [Berufsbezeichnung] an

- 30 - ... [Arbeitgeber], habe "Ende September 2014" geäußert, "selbstverständlich" hätte der Kläger 2 in den Ausstand treten müssen. Er selber wäre "schon bei viel geringerer Nähe zu einem Kandidaten" in den Ausstand getreten (act. 23/17 S. 3). Informant Nr. 6, ein weiterer ... [Berufsbezeichnung] und ... [Berufsbezeichnung] an ... [Arbeitgeber], habe am 26. September 2014 geäußert, "solche persönlichen Seilschaften" seien unvereinbar mit dem Ethos der Wissenschaft (act. 23/17 S. 3). Ein siebter Informant, ... [Berufsbezeichnung] der ... [Arbeitgeber] und Journalist, habe im "Oktober 2014" gesagt, am ... [Abteilung Arbeitgeber] sei man froh, dass ... [Publikationsmedium] den Fall nun endlich aufdecke (act. 19 S. 21 und act. 23/17 S. 3). b) Inhaltsanalyse Für einmal soll der Inhalt dieser Aufzeichnungen analysiert werden, bevor die Frage der Verwertbarkeit geprüft wird. Zunächst fällt die Ungenauigkeit auf, mit welcher der Beklagte 2 seine Aufzeichnungen führte, obwohl er sich als Journalist über die Bedeutung der Qualität seiner Quellen im Klaren sein musste. Die Artikelserie begann am 2. Oktober 2014. Soweit die angeblichen Informanten überhaupt vor diesem Zeitpunkt (und auch vor Beginn der Vorarbeiten des Beklagten 2 zum ersten Artikel) ausgesagt haben sollen, wäre bei einer seriösen Recherche die Aufzeichnung des genauen Datums zu erwarten gewesen. Aber auch die angeblichen Aussagen selber fallen durch zeitliche wie inhaltliche Unbestimmtheit auf. Die Befragten scheinen sich nicht dazu geäußert zu haben, aus welchen Wahrnehmungen sie auf eine intime Beziehung zwischen den Klägern geschlossen haben wollen. Zu erwarten wären bei einer realitätsbezogenen Aussage Details wie wahrgenommene Zärtlichkeiten, gemeinsam benutzte Hotelzimmer oder wenigstens gemeinsame Aktivitäten im Privatbereich. Die Aussage des Informanten Nr. 1 zur zentralen Frage der Art der Beziehung und deren Zeitpunkt wird jedoch in keinsten Weise erläutert. Wer behauptet, "Dutzende von Leuten" wüssten von der Affäre, weiss denn auch in aller Regel aus eigener Wahrnehmung nichts Konkretes darüber. Der pauschale Hinweis auf "Dutzende von Leuten" lässt zudem vermuten, dass er in Schwierigkeiten geraten würde, wenn er auch nur drei davon aufzählen müsste. Die weitere Aussage, H. und der Kläger 2 hätten die

- 31 - Klägerin 1 als Kandidatin in Absprache miteinander durchgebracht und zuvor "gut gekannt", kann jedenfalls nicht den Vorwurf der Verletzung von Ausstandspflichten rechtfertigen. Der Informant Nr. 1 scheint sich über das Ergebnis des Berufungsverfahrens geärgert zu haben, mehr lässt sich aus seinen Ausführungen nicht schliessen. Informant Nr. 2 konnte oder wollte offenbar nicht näher ausführen, was "sehr eng befreundet" heisst und woraus genau er oder sie das geschlossen haben will. Die Angabe wird durch das gänzliche Fehlen genauerer Zeitangaben nicht verlässlicher. Auch hier bestehen eindeutige Fantasiesignale: Der Informant versteigt sich zwar zur Behauptung, an ... [Arbeitgeber]

erzähle man sich schon lange, dass die Kläger "schon früher" eine Beziehung unterhalten hätten, hat aber anscheinend zum Kernthema keine eigenen Wahrnehmungen gemacht. Dieser Eindruck verstärkt sich bei der Aussage, man habe es mit einer "undurchsichtigen" [sic!] Vetterliwirtschaft zu tun. Das gleiche Bild vermitteln die Informanten Nr. 3 und Nr. 5-7, die nicht einmal behauptet zu haben scheinen, zur Frage einer intimen Beziehung irgendwelche eigenen Wahrnehmungen gemacht zu haben. Nr. 3 "denkt schon", dass schon vor dem Berufungsverfahren eine Beziehung bestanden habe, betont dann aber wie Nr. 6 bloss die Wichtigkeit von Netzwerken und Seilschaften an ... [Abteilung Arbeitgeber] im Allgemeinen und bei der konkreten Berufung im Besonderen. Nr. 5 heroisiert seine eigenen Prinzipien und wäre "schon bei viel geringerer Nähe in den Ausstand getreten", äussert sich aber zum genauen Charakter der angeblichen Nähe zwischen den Klägern nicht und behauptet auch keinen konkreten Ausstandsgrund im Sinne des ... [Reglement der Abteilung des Arbeitgebers]. Noch am genauesten sind die Angaben des Informanten Nr. 4, der immerhin von einer Beziehung vor dem Jahr 2000 sprach und auch davon, die Klägerin 2 sei "schon einmal" die Geliebte des Klägers 1 gewesen. Der Kläger 2 habe selber gegenüber dieser Person davon gesprochen, wie er die Klägerin 1 kennengelernt habe und dass er in sie verliebt (gewesen) sei. Auch hier bleiben die Aussagen aber gerade in zeitlicher Hinsicht sehr vage. Mag dies im Falle einer viele Jahre zurückliegenden Beziehung zwischen den Klägern noch verständlich sein, so würde man aber doch wenigstens erwarten, dass zumindest zur ungefähren Dauer der angeblichen Liebesaffäre Angaben gemacht werden. Sehr vage sind auch die Angaben zur Frage, wann

- 32 - und bei welcher Gelegenheit der Kläger 2 von seinen Gefühlen gegenüber der Klägerin 1 und von den Umständen des Kennenlernens berichtet haben soll. Nicht weniger als drei der Informanten sollen sodann ... [Berufsbezeichnung] und ... [Berufsbezeichnung] an ... [Arbeitgeber] sein. Von Leuten, die aller Wahrscheinlichkeit nach selber am Berufungsverfahren beteiligt waren, würde man nicht nur karge Behauptungen zum Kernthema erwarten, sondern auch Angaben dazu, wann genau und unter welchen Umständen sie von der Natur der Beziehung schon während des Berufungsverfahrens (oder davor) erfahren haben. Realitätsbezogene Aussagen zeichnen sich unter anderem durch die Schilderung von Ungewöhnlichem, Nebensächlichem und Unverstandenen aus und durch Angaben zur Reihenfolge des Wahrgenommenen. Derartige Realitätskennzeichen fehlen gerade bei den angeblichen ... [Berufsbezeichnung] gänzlich. Wenn die Genannten schon während des Berufungsverfahrens von einer problematischen Verstrickung zwischen den Klägern gewusst hätten, müssten sie sich die Frage gefallen lassen, weshalb sie nicht auf den Ausstand des Klägers 2 gepocht haben. Wussten sie über die Verhältnisse zur Zeit der Berufung nicht Bescheid, müssten der Zeitpunkt und die Umstände der Entdeckung als aussergewöhnliche Ereignisse in ihrem Gedächtnis haften geblieben sein. Nichts davon scheinen sie dem Beklagten 2 berichtet zu haben. Wer sich auf derart vage Angaben verlässt, bevor er eine ehrenrührige Artikelseerie in Umlauf setzt, vermag sich nicht auf einen Rechtfertigungsgrund zu berufen. Es liegt hier eine Konstellation vor, die das Bundesgericht gewiss mitumfasste, als es im von den Beklagten zitierten Entscheid BGer 5A_658/2014 (Fall H.) in E. 5.5 ausführte, von der Verbreitung von Vermutungen sei abzusehen, wenn die Quelle der Information Zurückhaltung gebiete (vgl. act. 19 S. 66). Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der Beklagte 2 nicht vortragen lässt, was genau ihm Anlass zu Recherchen über die Sache bot (act. 19 S. 15). Immerhin liegen zwischen dem Abschluss des Berufungsverfahrens beziehungsweise der Wahl der Klägerin 1 zur ... [Berufsbezeichnung] im Februar 2012 und dem ersten der behaupteten

Telefonkontakte mit einem Informanten am 18. September 2014 rund zweieinhalb Jahre. Diese lange Zeitspanne und der vorliegend

- 33 - bedeutsame Umstand, dass die Kläger tatsächlich seit Sommer 2013 und damit vor Beginn der behaupteten Recherchen unbestrittenermassen zueinander in einer Liebesbeziehung stehen, hätten in ganz besonderem Masse und unabdingbar die Konkretisierung der zeitlichen Angaben der Informanten erfordert. Weiter bleibt mangels entsprechender Ausführungen vollkommen unklar, ob und wie die Beklagten die Vertrauenswürdigkeit ihrer angeblichen Quellen geprüft haben. Ein Nachfragen nach fehlenden Details wäre zu erwarten gewesen zumal sie die Artikel besonders lebendig gemacht hätten. Lediglich am Rande sei bemerkt, dass zumindest in Bezug auf die vier ... [Berufsbezeichnung] wenig nachvollziehbar ist, weshalb diese aus der Offenlegung ihrer Identität einen konkreten (beruflichen) Nachteil zu gewärtigen hätten, dürften sie doch hierarchisch mindestens auf gleicher Stufe stehen wie die Kläger. c) Verwertbarkeit Unabhängig davon sind die Aussagen der angeblichen Informanten jedenfalls in dieser Form nicht verwertbar. Selbst von einer Partei eingeholte schriftliche Auskünfte haben gleich wie etwa von ihr eingeholte Gutachten keine andere Bedeutung als blosser Parteibehauptungen. Zwar kann das Gericht schriftliche Auskünfte bei Privaten einholen. Nach Art. 190 Abs. 2 ZPO ist auch dies aber nur zulässig, wenn eine Zeugenaussage nach Art. 169 ff. ZPO nicht erforderlich ist. Mit Rücksicht auf den Anspruch der Gegenpartei auf rechtliches Gehör kommt ein solches Vorgehen nur mit grosser Zurückhaltung in Betracht, etwa bei Auskünften, denen aufgrund besonderer Strafbestimmungen oder geringer Manipulationsgefahr eine hohe Zuverlässigkeit zugebilligt werden kann, wie etwa Arztzeugnissen oder Lohnauskünften (KUKO ZPO-SCHMID, Art. 190 N 6). In allen anderen Fällen hat eine Befragung als Partei oder Zeuge zu erfolgen. Nur mit der Wahrung dieser Form werden die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessende Konfrontationsmöglichkeit der Gegenpartei und das Recht auf Ergänzungsfragen gewahrt (Art. 173 f. ZPO). Zwar ermöglicht Art. 156 ZPO Schutzmassnahmen des Gerichts und damit auch den Ausschluss der Parteien von Beweismassnahmen, insbesondere von einer Zeugenbefragung. Verwertbar wäre eine entsprechende Aussage aber nur, wenn der betroffenen Partei das rechtliche Gehör gewährt würde. Dies

- 34 - bedingt, dass ihr wenigstens der Kern der Aussage bekannt gegeben und die Stellung von Ergänzungsfragen ermöglicht wird (KUKO ZPO-SCHMID, Art. 156 N 4). Entsprechende Beweisofferten der Beklagten fehlen. Gegenteils wurden entsprechende Befragungen der angeblichen Informanten ausdrücklich abgelehnt (Prot. S. 15 i.V.m. act. 56 S. 6). Die Befragung und Beweisaussage des Beklagten 2 selbst ist hierzu zwar offeriert worden (act. 19 S. 16 ff. S. 28; act. 56 S. 8, 21), könnte aber selbst im Falle einer für die Beklagten günstigen Aussage (Bestätigung der Gesprächsaufzeichnungen und der Glaubwürdigkeit der Informanten) nicht zum Nachweis eines Rechtfertigungsgrundes taugen. Eine formelle Befragung müsste inhaltlich auf die in den Prozess eingebrachten Behauptungen beschränkt bleiben und könnte daher nicht weiter führen oder neue Erkenntnisse bringen als das bereits bei den Akten liegende Transkript der Gesprächsnotizen. Die Abnahme dieses Beweismittels ist somit verzichtbar.

E. 1.3.2.3

Dass der Kläger 2 auf das ihn mit den Vorwürfen konfrontierende E-Mail vom 29. September 2014 (act. 23/18) nicht persönlich antwortete, sondern dies G., dem Vorsteher des ... [Abteilung Arbeitgeber], überliess, ändert an diesem Zwischenergebnis entgegen der

Auffassung der Beklagten nichts (vgl. act. 19 S. 19 ff.; act. 56 S. 9). Jedenfalls durften die Beklagten ihre Behauptungen auch aufgrund von G. s Reaktion (act. 5/8) keinesfalls als unbestritten betrachten, erst recht nicht, soweit sie sich auf die Klägerin 1 bezogen. Wie gezeigt war vom Artikel auch die Klägerin 1 in ihrer Ehre betroffen, also hätte entgegen der Meinung der Beklagten (act. 19 S. 39 f.) aus Gründen der journalistischen Sorgfalt aller Anlass bestanden, auch sie mit den Vorwürfen zu konfrontieren.

E. 1.3.2.4

Weiter verweisen die Beklagten auf eine handschriftliche und mit dem 3. Oktober 2014 datierte Notiz von F. , dem Chefredaktor ... [Publikationsmedium] (act. 23/19). Dieser Notiz zufolge soll Zeuge E. bei der Voraufzeichnung einer Radiosendung am 3. Oktober 2014 zu F. gesagt haben, ... [Publikationsmedium] liege völlig falsch. Und weiter: "Ich weiss ganz genau, wie es war. Ich bin am Fall sehr nahe dran. B. ist ein langjähriger Freund von mir. N. . ist mit O. . im Gymi gewesen. Wir waren mit B. auch schon in den Ferien. B.

- 35 - hatte vor 10 oder 15 Jahren eine Affäre mit A. ; das liegt ja viel zu lange zurück (...)" (act. 19 S. 22; act. 56 S. 25). Anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 8. November 2016 erfolgten die Befragung von F. in seiner Funktion als ...

[Stellenbezeichnung] der Beklagten 1 sowie die Befragung des als Zeugen angerufenen E. (Prot. S. 30 ff.). Zudem wurde eine Konfrontationseinvernahme mit den zwei genannten Personen durchgeführt (Prot. S. 57). Dabei bestätigte F. , dass das behauptete Gespräch, welches in seiner Notiz wahrheitsgetreu wiedergegeben werde, am 3. Oktober 2014 und damit einen Tag nach der Veröffentlichung des Artikels ... [Titel des Artikels] in ... [Publikationsmedium] am 2. Oktober 2014 stattgefunden hat (Prot. S. 32). Als Grundlage für diese erste Berichterstattung kann es daher nicht gedient haben. Der hierzu befragte Zeuge E. stellte sodann den in der Notiz festgehaltenen Gesprächsinhalt und insbesondere die angeblich von ihm (dem Zeugen) stammende Behauptung, die beiden Kläger hätten vor zehn oder fünfzehn Jahren eine Affäre miteinander gehabt, gänzlich und vehement in Abrede und bezeichnete den Inhalt der Notiz gar als frei erfunden und vollkommen falsch (Prot. S. 49, 50, 59). Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, er habe den Kläger 1 ungefähr im Jahre 2000 oder 2001 und die Klägerin 2 erst ungefähr im Jahre 2013 kennengelernt (Prot. S. 44), weshalb er von einer angeblichen Beziehung der beiden vor zehn oder fünfzehn Jahren aus eigener Wahrnehmung nichts hätte wissen und sagen können (Prot. S. 50). Ausserdem könne er ausdrücklich zu Protokoll geben, dass er auch von dem mit ihm freundschaftlich verbundenen Kläger 1 nie etwas über eine solche Beziehung erfahren habe (Prot. S. 51). Es erübrigt sich zu erörtern, welche der beiden sich diametral widersprechenden Darstellungen aus welchen Gründen überzeugender ist als die andere. Massgebend ist allein, dass die Parteibehauptung der Beklagten betreffend eine intime Beziehung der Kläger lange vor oder gar während des Berufungsverfahrens in keinsten Weise gestützt worden ist. Die Beklagten monierten im Schlussvortrag, der anlässlich der Beweisverhandlung vom 8. November 2016 eingereichte Memorystick sei aus dem Recht zu weisen (act. 87 S. 14). Besagter Memorystick ist mit Beschluss vom 2. Dezember - 36 - 2016 als Beweismittel zur (allfälligen) Würdigung der Glaubhaftigkeit der am

E. 1.3.2.5

Die von der zweiten Ex-Ehefrau des Klägers 2 offenbar gegenüber der Zeitschrift ... [Publikationsmedium II] geäußerte Überzeugung, dass die beiden Kläger "schon früher ein Verhältnis hatten" (act. 19 S. 23 und act. 5/59), ist durch nichts untermauert und bleibt ohne

beweisrechtliche Relevanz.

E. 1.3.2.6

Aus den nachträglichen Angaben der Kläger zur Anzahl ihrer Begegnungen vor dem Berufungsverfahren können die Beklagten nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wenn der Kläger 2 einmal von fünf und ein anderes Mal von sechs Treffen spricht und die Klägerin 1 von deren neun, so sind diese Angaben zwar nicht übereinstimmend, keineswegs jedoch "diametral widersprüchlich" und damit unglaubhaft, wie die Beklagten meinen (vgl. act. 19 S. 25 und 26; act. 56 S. 9 und 10). Abgesehen davon vermag die Quantität der Treffen nichts über die Qualität derselben auszusagen.

E. 1.3.2.7

Schliesslich bringen die Beklagten vor, in der von I. und J. im Auftrag ... [Arbeitgeber] verfassten Sachverhaltsabklärung zum Berufungsverfahren bei der Neubesetzung des... [Stellenbezeichnung] an ... [Abteilung Arbeitgeber] ... [Arbeitgeber] (act. 58/3) habe mindestens ein Kommissionsmitglied gegenüber den Experten festgehalten, dass es die Vorwürfe gegen den Kläger 2 für plausibel halte und im Laufe des letzten Jahres aus 'zwei sicheren Quellen' erfahren habe, dass diese zuträfen (act. 56 S. 20 mit Verweis auf S. 23 von act. 58/3, act. 87 S. 16). Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere der befragten Personen über Informationen zu einer Beziehung der Kläger vor dem Berufungsverfahren verfügten, weshalb die Verfasser des Berichts als Zeugen zu befragen seien. Diese seien zur Auskunft anzuhalten bezüglich der Identität jenes Berufungsmitgliedes, welches sich zur persönlichen Beziehung der Kläger geäussert habe, der Identität der von diesem genannten Quellen und darüber, was die (übrigen) befragten Mitglieder der Berufungskommission inhaltlich zur Beziehung

- 37 - zwischen den Klägern geäussert hätten beziehungsweise weswegen sie sich nicht äussern wollten (act. 56 S. 21, 22). Aufgabe der beiden erwähnten Experten war nicht die Abklärung, ob die behauptete frühere Liebesbeziehung zwischen den Klägern tatsächlich bestanden hat, sondern vielmehr die Prüfung, ob die Berufungskommission und später die ... [Leitung Arbeitgeber] Umstände, welche auf Befangenheit hindeuteten, ignoriert haben (act. 58/3 S. 5 und 6). Ihre diesbezüglichen Abklärungen haben in Bezug auf den Kläger 2 keine Verletzung der Ausstandsvorschriften und kein sonstiges Fehlverhalten an den Tag gebracht (act. 58/3 S. 37). Konkret ist hierzu dem Bericht u.a. was folgt zu entnehmen (act. 58/3 S. 21-23): "Allgemein bekannt und unbestritten ist, dass B. und A. über zwei Jahre nach dem Abschluss des Berufungsverfahrens Lebensgefährten wurden. B. sagte aus, die Liebesbeziehung bestehe seit dem Sommer 2013, und seit 2014 teile er eine Wohnung mit A. . Letztere habe er 1997 auf einer Tagung in Q. kennengelernt und bis 2000 wenige Male getroffen. Es entstand ein freundschaftlicher Email-Kontakt; man tauschte sich über gemeinsame ... [berufliche] Themen wie die damals aktuelle ... [berufliches Fachgebiet] aus, sowie über die kleinen Kinder, die beide hatten. Der Kontakt sei nach 2000 aber eingeschlafen und existierte in den zehn Jahren bis zum Berufungsverfahren praktisch nicht mehr. Getroffen hätte er A. , als sie 2005 einen Vortrag an ... [Abteilung Arbeitgeber] ... [Arbeitgeber] gehalten habe. Die Befragung der übrigen Mitglieder der Berufungskommission hat ergeben, dass es zur Zeit des Berufungsverfahrens keinerlei Hinweis auf ein früheres oder noch bestehendes Liebesverhältnis zwischen B. und der Bewerberin gab. Es zirkulierten damals nach Wissen der Befragten ... [Abteilung Arbeitgeber] auch keine diesbezüglichen Gerüchte, die zu Abklärungen hätten Anlass

geben müssen. Auch habe das Verhalten B. s während der Kommissionsarbeiten keineswegs vermuten lassen, er sei voreingenommen gewesen und habe sich von Anfang an für eine bestimmte Bewerbung eingesetzt oder hinter den Kulissen dafür die Fäden gezogen. Im Gegenteil habe er sich, so erinnert sich der Kommissionspräsident, bis zum Schluss ambivalent gezeigt, wer auf den ersten Platz gehörte. Von anderen Befragten wurde auch auf die Tatsache hingewiesen, dass die für den Ausgang des Berufungsverfahrens äusserst wichtige Begutachtung der Schriften von A. nicht von B. . übernommen wurde, sondern von zwei anderen Kommissionsmitgliedern, darunter ein Kollege, dessen ehemaliger ... [Mitarbeiter] sich ebenfalls beworben hatte. Hätte B. eine Bewerbung in unredlicher Weise favorisieren wollen, so hätte er sich vermutlich gerade in dieser besonders heik- len Phase der Auswahl der ... [Mitarbeiter] für eine andere Rollenverteilung eingesetzt.

- 38 - Die Befragten waren über die von ... [Publikationsmedium] geäusserten Vorwürfe orientiert; sie wollten sich aber grösstenteils dazu inhaltlich nicht äussern. Der allgemeine Tenor der Aussagen war, es handle sich um eine politisch motivierte Pressekampagne. Ausserdem wurden die wieder- holten Angriffe auf B. und auf die Objektivität des Berufungsverfahrens als Ausdruck eines persönlichen Ressentiments des Journalisten gegenüber ... [Abteilung Arbeitgeber], dem er ein- mal angehört hatte, gewertet, bzw. auf frühere Konflikte einzelner Exponenten der Zürcher ... [Be- rufungsbezeichnung] mit ... [Publikationsmedium] nahestehenden Personen zurückgeführt. Letztlich, so wurde wiederholt gesagt, gehe es um die politische Kontrolle ... [Arbeitgeber] und die Eindäm- mung der ... [beruflichen] Freiheit. Ein einziger Befragter gab zu Protokoll, er halte die Vorwürfe gegen B. für plausibel und habe im Laufe des letzten Jahres aus "zwei sicheren Quellen" erfahren, dass diese zuträfen, benannte diese aber nicht und betonte spontan, er verfüge über keine Beweise. Auch dieser Befragte behauptet also jedenfalls nicht, es habe zum Zeitpunkt des Berufungsverfah- rens Informationen oder Gerüchte gegeben, die von der Berufungskommission, ... [Abteilung Ar- beitgeber] oder ... [Leitung Arbeitgeber] pflichtwidrig ignoriert wurden." Im Bericht wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche Mitglieder der seinerzei- tigen Berufungskommission einer gründlichen Befragung unterzogen worden sind und dass den Befragten Vertraulichkeit zugesichert worden ist (act. 58/3 S. 9). Damit versteht sich von selbst, dass die beiden Experten in einer Befragung als Zeugen vor Gericht weder die Identität der befragten Personen noch weitere von diesen erfahrene Einzelheiten, welche nicht in den Bericht eingeflossen sind, preisgeben könnten beziehungsweise dürften und würden. Die Beweisofferte der Beklagten betreffend Zeugeneinvernahme der beiden Experten erweist sich damit als von vornherein untauglich. In Bezug auf die befragte Person, welche die Vor- würfe gegen den Kläger 2 für plausibel hielt, ist zudem anzumerken, dass selbst die Kenntnis der Identität dieser Person nichts daran ändern könnte, dass deren Äusserung lediglich als vager Verdacht zu qualifizieren wäre, basieren sie doch lediglich auf Informationen vom Hörensagen aus zwei zwar als "sicher" bezeich- neten Quellen, welche sie aber nicht namentlich nennen wollte, wie sie mit dem Bemerkten, sie verfüge über keine Beweise, unmissverständlich zum Ausdruck brachte.

- 39 - Insgesamt stützt der Untersuchungsbericht die Darstellung der Kläger. Die Be- klagten können nichts zu ihren Gunsten daraus ableiten.

E. 1.4

Zusammenfassung Im dargelegten Umfang (vorn Ziffer 1.2.3.) sind die publizierten Äusserungen der Beklagten persönlichkeitsverletzend. Mit den von ihnen offerierten Beweismitteln können die Beklagten ihre Äusserungen nicht rechtfertigen, weshalb deren Wider- rechtlichkeit zu bejahen ist. Die Abnahme der von der Klägerseite offerierten und noch nicht als Urkunden im Recht liegenden (Gegen-) Beweismittel erübrigt sich damit. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Beklagten durch ihre in späteren Publikationen erfolgten Äusserungen in diesem Zusammenhang weitere widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen begangen haben. Dabei genügt es, die beanstandeten Äusserungen hinsichtlich eines persönlichkeitsverletzenden Charakters zu prüfen, denn für die Beurteilung der Widerrechtlichkeit gelten die soeben erfolgten Erwä- gungen gleichermassen. 2. ... [Titel des Artikels]

E. 2

Prozessthema Die vorliegenden, ursprünglich separat eingereichten Klagen drehen sich zusam- mengefasst um eine Serie von Artikeln, die vom Beklagten 2 verfasst und in der Druck- sowie der Online-Ausgabe des von der Beklagten 1 herausgegebenen Magazins ... [Publikationsmedium] publiziert wurden. Darin wird im Wesentlichen behauptet, der Kläger 2 habe mit der Klägerin 1 eine Liebesbeziehung unterhal-

- 10 - ten, weshalb er im Berufungsverfahren in den Ausstand hätte treten müssen. In- dem er dies nicht getan habe, habe die Klägerin 1 von seiner Mitwirkung bei der Berufung profitiert. Die Kläger werfen den Beklagten vor, die Darstellung in ... [Publikationsmedium] sei unwahr. Sie hätten sich beim Berufungsverfahren vollumfänglich an die gel- tenden Richtlinien ... [Arbeitgeber] gehalten. Es habe insbesondere kein Aus- standsgrund vorgelegen, denn vor und während des Berufungsverfahrens sei ihre Beziehung zueinander rein beruflicher Natur gewesen. Ihre Liebesbeziehung ha- be erst im Sommer 2013 und damit lange nach Abschluss des Berufungsverfah- rens begonnen (act. 2 S. 11, 12, 17-19; act. 9/2 S. 11, 13). Mit ihren Anträgen streben sie die Feststellung der Widerrechtlichkeit der beanstandeten Äusserun- gen, die Beseitigung von Störungswirkungen, die Unterlassung ähnlicher Äusse- rungen durch die Beklagten in Zukunft, den Ersatz der vor- und ausserprozessua- len Kosten sowie eine Genugtuung an. Die Beklagten machen geltend, die Rechtsbegehren seien zu ungenügend be- stimmt, weshalb auf die Klagen nicht einzutreten sei. Abgesehen davon bestreiten sie eine Persönlichkeitsverletzung (act. 19 S. 7).

E. 2.1

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann die gerichtliche Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Verletzung beantragt werden, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Nach der nunmehr einheitlichen Praxis der beiden Zivilkammern des Bundesgerichts ist nicht eine effektive Störungswirkung, sondern bloss ein Störungszustand erforderlich, weil der Störungszustand im Laufe der Zeit - be-

- 56 - sonders angesichts moderner elektronischer Archivierungstechniken - nicht von selbst verschwindet, sondern bloss seine relative Bedeutung mit fortschreitender Zeit abnimmt und persönlichkeitsverletzende Äusserungen selbst nach einer er- heblichen Zeitdauer ansehensmindernd nachwirken können (BGE 127 III 481, 485 E. 1c/aa). Das nunmehr in der ZPO geregelte Feststellungsinteresse muss nicht mehr be- sonders schutzwürdig sein (vgl. Art. 88 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), wie dies gestützt auf die Rechtsprechung zum bundesrechtlichen Feststellungsinteresse zuvor noch der Fall war (vgl. Urteil BGER

4A_280/2015 E. 6). Gemäss einem Teil der Lehre ist der Feststellungsanspruch gegenüber den Ansprüchen auf Beseitigung und Unterlassung grundsätzlich subsidiär (BUCHER, a.a.O., N 563; BSK-ZGB I-MEILI, Art. 28a N 6 mit Hinweis auf die Vertreter einer anderen Meinung). In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass der Feststellung im Bereich des Persönlichkeitsschutzes auch eine reparatorische Funktion zukommt: Allein durch die richterliche Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung erfährt die verletzte Person eine Form von Wiederherstellung ihres Ansehens. Unabhängig davon muss ein Feststellungsinteresse stets dort bejaht werden, wo ein Unterlassungs- oder Beseitigungsurteil der klagenden Partei keinen vollen Ausgleich verschafft. Dies ist stets zu bejahen, wenn die beklagte Partei an der Zulässigkeit ihrer Äusserungen festhält oder wenn die Verletzung durch die Medien erfolgte und so ständig die Gefahr besteht, dass Dritte erneut von den Äusserungen Kenntnis erhalten (BGE 104 II 225 E. 5a). Diese Problematik hat sich verschärft durch die elektronischen Medien, denn angesichts des ewigen Gedächtnisses des Internets bleiben selbst gelöschte Informationen auf Umwegen, insbesondere über Drittseiten, abrufbar. Just diese Erscheinung hat das Bundesgericht denn auch bewogen, den Streit zwischen der I. und II. Zivilabteilung um die gesetzliche Präzisierung des erforderlichen Feststellungsinteresses zu beenden, wonach sich die Verletzung weiterhin störend auswirken können (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

E. 2.2

Ein solches Interesse an der Beseitigung eines fortbestehenden Störungszustandes ist vorliegend zu bejahen. Der anhaltende Störungszustand ergibt sich

- 57 - daraus, dass die persönlichkeitsverletzenden Publikationen mittels einfacher Internet-Suchabfragen auffindbar sind. Die Feststellungsklage ist daher zuzulassen, und zwar nicht bloss subsidiär zur Beseitigungs- und Unterlassungsklage. Allein der Umstand, dass die Beklagten auf Dritte wie die Betreiber der Schweizer Mediendatenbank sowie der Suchmaschine "Google" keinen direkten Einfluss haben, illustriert die Unzulänglichkeit eines blossen Beseitigungs- und Unterlassungsbegehrens für einen wirksamen Schutz gegen die Persönlichkeitsverletzung. Auch die erfolgte Publikation von Gendarstellungen vermag entgegen der Auffassung der Beklagten (vgl. act. 19 S. 65) am Feststellungsanspruch nichts zu ändern, denn mit diesem Instrument kann zwar einer verletzenden Äusserung entgegengetreten werden, mangels Aussage darüber, ob die ursprüngliche Äusserung rechtmässig war, aber gerade nicht der Verletzungswirkung selber (vgl. BGE 104 II 1 a.E.). Die Vertreter der gegenteiligen Auffassung drücken sich im Übrigen durchaus vorsichtig aus und betonen die Wesentlichkeit der konkreten Umstände (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 8). Vorliegend haben die Beklagten auf die Gendarstellungen mit immer neuen Artikeln reagiert und an ihren Behauptungen stets festgehalten. Damit kann keinesfalls davon gesprochen werden, die Gendarstellungen allein hätten die persönlichkeitsverletzende Wirkung der Artikelserie aufgehoben.

E. 2.2.1

Die genannten Passagen enthalten die gleichen Vorwürfe wie die unter Ziffer 1. (... [Titel des Artikels]) abgehandelten Berichte. Es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden. Auch hier erweist sich die Verwendung eines Ausdrucks aus einer ... [beruflichen] Arbeit der Klägerin 1 allein mit dem Zweck, ihre Arbeit lächerlich zu machen und ihr zu unterstellen, sie habe nicht nur von der Verletzung von Ausstandsvorschriften profitiert, sondern sich die Stelle als ... [Berufsbezeichnung] durch eine instrumentalisierte sexuelle

Beziehung verschafft ("Einverleibung", vgl. zur Herkunft des Ausdrucks act. 5/35 S. 26, erste Spalte oben), unabhängig von der Wahrheit der erhobenen Vorwürfe als unnötig verletzend. Dies gilt umso mehr, als beide Beklagten im vorliegenden Prozess und der Beklagte 2 auch im gegen ihn geführten Strafverfahren ausgeführt haben, um die fachliche Qualifikation der Klägerin 1 gehe es gar nicht, auch wenn es möglicherweise besser qualifizierte Kandidaten für die ... [Stellenbezeichnung] gegeben hätte. Sie könnte die beste ... [Berufsbezeichnung] der Welt sein, doch würde dies nichts daran ändern, dass das Berufungsverfahren inkorrekt abgelaufen sei (act. 5/61 S. 9; ähnlich auch die Klageantwort, act. 19 S. 42 f., 45 ff., 70). Soweit die Beklagten argumentieren, den Schluss auf eine mit instrumentalisiertem Sex erworbene ... [Stellenbezeichnung] hätten nicht sie gezogen, sondern vielleicht ... [Publikationsmedium III] oder ... [Publikationsmedium IV] (vgl. die Aussage des Beklagten 2 im Strafverfahren, act. 5/61 S. 5), müssen sie sich entgegenhalten lassen, dass sie selber mit ihrer Berichterstattung bei jedem durchschnittlichen Leser das entsprechende Klischee des Missbrauchs einer Liebesbeziehung bedient und es so geradezu auf die massiv persönlichkeitsverletzende Wirkung ihrer Darstellung angelegt haben. Die Redewendung "Hon(n)i soit qui mal y pense" (deutsch: "Beschämt sei, wer schlecht darüber denkt") hat unter solchen Umstän-

- 42 - den keine entlastende Wirkung. Abgesehen davon ist die ... [berufliche] Qualifikation der Klägerin 1 hier tatsächlich irrelevant, wie auch die Beklagten selbst vortragen (act. 19 S. 45). Zudem lässt sich jene bestimmt nicht primär an der leichten Lesbarkeit ihrer Arbeiten für Laien messen (vgl. dazu act. 19 S. 45 f.).

E. 2.2.2

Allerdings steht den Klägern die Aktivlegitimation nur insoweit zu, als ihnen wörtlich oder zumindest aufgrund des Zusammenhangs die Ausnützung der eigenen Position vor dem Hintergrund einer (früheren, auch intimen) Beziehung zur Beeinflussung des Berufungsverfahrens unterstellt wird. Dies ist nicht der Fall, soweit einzig ... [Arbeitgeber] oder ihren Verantwortlichen vorgeworfen wird, ihr System sei korrupt und man verschweige die Vorgänge (lit. j., k.), Abhängigkeiten verhinderten in ihrem Verantwortungsbereich eine wirksame Kontrolle (lit. m.), sie hätten die Ausgangslage gekannt, aber nichts unternommen (lit. o., p, q.), sie setzten Vetternwirtschaft und Beziehungsfilz über fachliche Qualifikationen (lit. v.) oder versagten bei der Aufdeckung von Missständen (lit. x.). Die Beklagten bestreiten diesbezüglich zwar nicht die Aktivlegitimation, weisen aber den persönlichkeitsverletzenden Charakter dieser Äusserungen zurück (act. 19 S. 30 f. und 53 ff.). In der Rechtsanwendung ist das Gericht jedoch frei, so dass es die (materiellrechtliche) Frage der Legitimation unabhängig vom Standpunkt der Parteien zu prüfen hat. 3. ... [Bezeichnung des Titels] Die Kläger beanstanden auch die Frontseite und das Kioskplakat der obgenannten Ausgabe ... [Publikationsmedium] vom 9. Oktober 2014, wo die Bilder der Kläger mit dem Titel ... [Bezeichnung des Titels] versehen beziehungsweise ... [Arbeitgeber] Versagen vorgeworfen wird (act. 5/37 und 57; act. 2 S. 25 und 38 f.; act. 9/2 S. 26 und 40 f.). Auch hier gilt das Gesagte: Den Klägern Korruption zu unterstellen, ist persönlichkeitsverletzend. Soweit hingegen ... [Arbeitgeber] Versagen vorgeworfen wird, sind die Kläger zur Verteidigung der Persönlichkeitsrechte ihrer ... [Arbeitgeber] nicht legitimiert.

- 43 - 4. ... [Bezeichnung des Titels]

E. 2.3

Nach dem Gesagten ist die Feststellungsklage im Umfang der vorstehend als persönlichkeitsverletzend beurteilten Äusserungen gutzuheissen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die entsprechenden Erwägungen (vgl. vorn B.) verwiesen werden.

E. 2.4

Demzufolge ist festzustellen, dass die Beklagten die Persönlichkeitsrechte der beiden Kläger widerrechtlich verletzt haben durch die wiederholt publizierte Behauptung in ... [Publikationsmedium] (Printausgabe und auf ... [Titel der Webseite]), es seien im Berufungsverfahren der Klägerin 1 an ... [Arbeitgeber] Ausstandsvorschriften verletzt worden. Es betrifft dies die damit in Zusammenhang stehenden Ausführungen in folgenden Beiträgen: ... [Titel des Artikels] vom 2. Oktober 2014; ... [Titel des Artikels] vom 9. Oktober 2014, ... [Titel des Artikels] vom 9. Oktober 2014, ... [Titel des Artikels] vom 30. - 58 - Oktober 2014, ... [Titel des Artikels] vom 6. November 2014, ... [Titel des Artikels] vom 20. November 2014, 4. Dezember 2014, 12. Februar 2015, 10. Dezember 2015, 18. Februar 2016, 21. April 2016 und 16. Juni 2016; ... [Titel der Rubrik] / ... [Titel der Rubrik] vom 2. und 9. Oktober 2014 beziehungsweise 14. Dezember 2014; "Leserkommentare" vom 2. Oktober 2014 und 4. Dezember 2014, ... [Titel des Artikels] vom 7. September 2015. 3. Anspruch auf Unterlassung

E. 3

Das Löschungsbegehren gem. Ziff. 3 der Klagen sei zusätzlich in Bezug auf die neuen, in Ziffer 1 genannten Presseartikel mit persönlichkeitsverletzenden und/oder gegen das UWG verstossenden Inhalten integral, eventualiter hinsichtlich der in der vorstehenden Ziffer 2 zusätzlich aufgeführten Aussagen, gutzuheissen.

E. 3.1

Ein Unterlassungsanspruch gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB ist gegeben, sobald der Kläger von einer Störung seines Persönlichkeitsrechts bedroht wird. Das Begehren muss auf Verbot eines genau umschriebenen, ernstlich zu befürchtenden zukünftigen Verhaltens gerichtet sein (BGE 108 II 344). Damit werden vorwiegend präventive Zwecke verfolgt, weshalb dem Anspruch nur mit grosser Zurückhaltung und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit stattzugeben ist. Der Kläger muss nicht nur ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, sondern auch die ernsthafte und naheliegende Gefahr einer Verletzung. Es kann beispielsweise verboten werden, eine persönlichkeitsverletzende Behauptung zu verbreiten, allenfalls sie zu wiederholen. Eine Wiederholungsgefahr ist jedoch nicht bereits anzunehmen, weil der Verursacher einer Verletzung bestreitet, widerrechtlich gehandelt zu haben, denn sonst würde ihm faktisch die Berufung auf die Rechtfertigungsgründe verwehrt (BSK ZGB I-Meili, N 2 zu Art. 28a ZGB).

E. 3.2

Der Unterlassungsanspruch ist begründet. Die Beklagten haben bereits - wie aufgezeigt - wiederholt zahlreiche persönlichkeitsverletzende Äusserungen publiziert, deren Widerrechtlichkeit nach Hörung der angerufenen Rechtfertigungsgründe zu bejahen ist. Eine ernsthafte Gefahr der erneuten Wiederholung dieser Äusserungen durch die Beklagten besteht nur schon deshalb, weil sie insbesondere auch ungeachtet der zwischenzeitlich erfolgten strafrechtlichen Verurteilung des Beklagten 2 weiterhin beharrlich behaupten, jene entsprächen der Wahrheit und seien durch ein öffentliches Informationsinteresse

gedeckt (act. 87 S. 5). Das Bundesgericht bejaht in solchen Fällen ohne weiteres einen Unterlassungsanspruch (BGE 124 III 72 E. 2a, zur analogen Thematik bei Art. 9 Abs. 1 lit. a UWG).

- 59 -

E. 3.3

Den verantwortlichen Organen der Beklagten 1 und dem Beklagten 2 ist demzufolge unter Androhung von Strafe gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verbieten, - öffentlich zu behaupten, es seien im Berufungsverfahren der Klägerin 1 an ... [Arbeitgeber] Ausstandsvorschriften verletzt worden, und insbesondere - persönlichkeitsverletzende Äusserungen in der bereits erfolgten und festgestellten Art zu wiederholen. 4. Anspruch auf Beseitigung

E. 3.4

Beim Persönlichkeitsschutz ist der persönlichkeitsrechtlichen Bedeutung der freien Meinungsäusserung Rechnung zu tragen. Selbst unrichtige Äusserungen

- 22 - können daher zulässig sein, etwa wenn daran ausnahmsweise ein besonderes Interesse besteht, wenn der Mangel einzig in kleineren Ungenauigkeiten liegt (BGE 138 III 641 E. 4.1.2, 129 III 529 E. 3.1, 123 III 354 E. 2a m. Hinw.; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Entwicklungen im Personenrecht, SJZ 97 [2001] 428; BSK-ZGB I-MEILI, Art. 28 N 43) oder wenn der Urheber für die Wahrheit seiner Botschaft ernsthafte Anhaltspunkte hatte (BGE 123 III 354 E. 2b). Wörtlich gleiche Äusserungen können daher eine unterschiedliche Würdigung erfahren, je nach den Informationen, die dem Urheber zur Zeit der Äusserung zur Verfügung standen (BGE 123 III 354 E. 2b). Vermutete Missstände dürfen thematisiert werden, bevor ihr Bestehen hieb- und stichfest bewiesen ist, sofern nur die Regeln der Fairness eingehalten werden, besonders das Gebot der Sachlichkeit. Bei der Abwägung des Interesses der verletzten Person auf Unversehrtheit gegen dasjenige der Presse auf Information der Öffentlichkeit steht dem Richter ein Ermessen zu (Art. 4 ZGB; BGE 126 III 209, 212). 4. Passivlegitimation Die Passivlegitimation der beiden Beklagten ist unstrittigerweise zu bejahen. Jeder, der an einer Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt, ist passivlegitimiert. Bei Persönlichkeitsverletzungen durch die Medien wirken regelmässig mehrere Personen mit, welche alle ungeachtet des einzelnen Tatbeitrages gleichermassen und solidarisch haften (BSK-ZGB I-MEILI, Art. 28 N 37). 5. Beweislast und Quellenschutz 5.1. Die Beweislastverteilung ergibt sich aus der allgemeinen Regel von Art. 8 ZGB (vgl. auch Art. 13a Abs. 1 UWG). Grundsätzlich ist es die klagende Partei, die aus einer bestimmten Äusserung Ansprüche aus Verletzung ihrer Persönlichkeit oder wegen Verstosses gegen das Lauterkeitsrecht ableitet. Folglich hat sie nicht nur die Äusserung, sondern auch die tatsächlichen Grundlagen für ihre verletzende Wirkung zu beweisen (BGE 123 III 354 E. 2b; vgl. BSK-ZGB I-MEILI, Art. 28 N 56).

- 23 - 5.2. Anders verhält es sich dagegen mit den Rechtfertigungsgründen. Als rechtsaufhebende Tatsachen sind sie von der beklagten Partei zu beweisen, denn die beklagte Partei kann die Rechtfertigung für Äusserungen, die die Persönlichkeit der klagenden Partei beeinträchtigen, nur aus der zumindest im Kerngehalt gegebenen Wahrheit der Äusserung, wenigstens aus dem Bestand hinreichender Anhaltspunkte dafür ableiten (im Ergebnis gleich MEILI, der sein Resultat jedoch auf den zwar eingängigen, aber mit Art. 8 ZGB in dieser pauschalen Form nicht in Einklang zu bringenden Satz "negativa non sunt probanda" stützt). Das Bundesgericht hat in BGE 123 III 354 just diese Trennung

berücksichtigt. Zwei Kleinkreditbanken waren aufgrund einer nicht repräsentativen Caritas-Studie vom "Kassenssturz" beschuldigt worden, die Kreditfähigkeit ihrer Kundschaft zu wenig zu prüfen und daher über einen überdurchschnittlichen Anteil überschuldeter Kreditnehmer zu verfügen. Das Bundesgericht verlangte von den Klagenden den Beweis, dass der "Vorwurf in der Form, wie er im beanstandeten Artikel unter Hinweis auf die Studie der Caritas erhoben wird, keine ausreichende Stütze in den Tatsachen findet und sich damit als unberechtigt erweist" (BGE 123 III 354 E. 2b). Beweistechnisch setzte es dabei voraus, dass die Caritas-Studie (die einen Rechtfertigungsgrund bildete und im Streitfall von der Beklagten zu beweisen gewesen wäre) selbst einen ernsthaften Anhaltspunkt darstellte, welcher eine Berichterstattung in den Medien grundsätzlich rechtfertigte, sofern ihr nur nicht jede tatsächliche Grundlage entzogen war (ähnlich schon BGE 102 II 286, 290). Die gleichen Regeln müssen auch für den Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB gelten. 5.3. Dem Quellenschutz für Medienschaffende nach Art. 28a StGB kommt nach dem Gesagten entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 19 S. 9 ff., act. 56 S. 6 f. [mit dem Hinweis, dass der von den Beklagten zitierte Bundesgerichtsentscheid BGE 132 I 181 Erwägungen zum Schutz journalistischer Quellen im Strafprozess enthält]; act. 56 S. 7; act. 87 S. 8) keine entscheidende Bedeutung zu. Zwar dürfen Medienschaffende die Offenlegung der Quelle ihrer Informationen (zumindest im Zivilprozess) ohne direkten Rechtsnachteil verweigern, und zwar nicht nur, wenn sie am Prozess als Dritte beteiligt sind (Art. 166 Abs. 1 lit. e ZPO), sondern unter Vorbehalt einer Interessenabwägung im Einzelfall auch, wenn sie - 24 - als Partei auftreten (Art. 162 und 163 Abs. 2 ZPO). Bleibt allerdings als Folge des Schutzes der Quelle die Tatsache der Wahrheit einer persönlichkeitsverletzenden Äusserung beweislos, kann eine unterlassene Offenlegung aufgrund der Beweislastverteilung zur Folge haben, dass der ihnen obliegende Wahrheitsbeweis oder zumindest der Beweis für genügende Anhaltspunkte für die Wahrheit ihrer Darstellung misslingt (KUKO ZPO-SCHMID, Art. 163 N 19). Art. 162 f. ZPO verbieten es zwar, dass das Gericht aus einer berechtigterweise verweigerten Mitwirkung einer Partei auf die zu beweisende Tatsache schliesst. Sie ändern aber nichts an den gesetzlichen Folgen der Beweislastverteilung nach Art. 8 ZGB (KUKO ZPO-SCHMID, Art. 162 N 1). Bleibt die Wahrheit persönlichkeitsverletzender Äusserungen als Folge des Quellenschutzes unbewiesen, so hat der Urheber die zivilrechtlichen Konsequenzen zu tragen. Die entsprechenden Richtlinien des Schweizer Presserates haben darauf entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 19 S. 10 f.) keinen Einfluss. Als privatrechtliche Vereinbarung können sie nicht zu einer Einschränkung von Persönlichkeitsrechten führen, jedenfalls nicht für Ausstehende wie die Kläger. Eine andere Lösung würde eine erhebliche Missbrauchsgefahr bergen, denn diesfalls könnten auch frei erfundene mediale Äusserungen kaum mehr je zivilrechtliche Folgen zeitigen. B. Beurteilung der beanstandeten Äusserungen 1. ... [Titel des Artikels]

E. 3.5

Anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung vom 28. Juni 2016 wurden die ersten Parteivorträge im Sinne von Art. 228 ZPO erstattet (Prot. S. 13 ff.). Die Plädoyers der Parteien zum Schadenersatz waren vereinbarungsgemäss bereits vorgängig eingereicht worden (act. 45 und act. 50). Die Kläger deponierten folgende Klageerweiterung und Präzisierung der Rechtsbegehren (act. 53 S. 2 und 3): "(...) 1. Es sei festzustellen, dass die Beklagten die Klägerin und den Kläger zusätzlich durch nachfolgende Publikationen im

Magazin ... [Publikationsmedium] widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt, eventualiter gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstossen haben: - durch den Titel auf der Frontseite ... [Titel des Artikels] der Ausgabe vom 2. Oktober 2014 und auf ... [Titel der Webseite]; - durch den Artikel ... [Titel des Artikels] erschienen in der Printausgabe ... [Publikationsmedium] vom 7. September 2015 auf Seite 13 sowie auf der Webseite ... [Titel der Webseite];

- 12 - - durch den Beitrag in der Rubrik ... [Titel der Rubrik], erschienen in der Printausgabe ... [Publikationsmedium] vom 10. Dezember 2015 auf Seite 26 sowie auf der Webseite ... [Titel der Webseite]; - durch den Beitrag in der Rubrik ... [Titel der Rubrik], erschienen in der Printausgabe ... [Publikationsmedium] vom 18. Februar 2016 auf Seite 13 sowie auf der Webseite ... [Titel der Webseite]; - durch den Beitrag in der Rubrik ... [Titel der Rubrik], erschienen in der Printausgabe ... [Publikationsmedium] vom 21. April 2016 auf Seite 17 sowie auf der Webseite ... [Titel der Webseite]; - durch den Beitrag in der Rubrik ... [Titel der Rubrik], erschienen in der Printausgabe ... [Publikationsmedium] vom 16. Juni 2016 auf Seite 14 sowie auf der Webseite ... [Titel der Webseite]; sowie indem sie im vorliegenden Zusammenhang eine eigentliche Medienkampagne geführt haben. 2. Es sei den Beklagten unter Androhung von Strafe gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zusätzlich zu verbieten, - öffentlich zu äussern oder die Äusserung Dritter weiterzuverbreiten, die Klägerin sei als "ehemalige Geliebte" des Klägers von der Berufungskommission auf den ersten Listenplatz gesetzt worden, - öffentlich zu behaupten, ... [Publikationsmedium] habe aufgedeckt, dass der Kläger mit seiner heutigen Lebensgefährtin bereits vor dem Berufungsverfahren eine Affäre gehabt habe, bzw. dass der ... [Berufsbezeichnung] (der Kläger) in der Berufungskommission gesessen sei, die seiner ehemaligen Geliebten und heutigen Lebenspartnerin (der Klägerin) ... [Stellenbezeichnung] am ... [Abteilung Arbeitgeber] verschaffte, bzw. dass B. als Mitglied der Berufungskommission regelwidrig nicht in den Ausstand getreten sei, als seine frühere Affäre und heutige Partnerin A. für ... [Stellenbezeichnung] kandidierte.

E. 3.6

Mit Beschluss vom 13. Juli 2016 wurde die von den Klägern an der Hauptverhandlung eingereichte Entgegnung zur Eingabe der Beklagten zum Schadensersatz samt Beilagen (act. 59-61) zugelassen und als verlesen zu den Akten genommen. Zudem wurde die Noveneingabe der Beklagten vom 29. Juni 2016 (act. 62) zugelassen. Schliesslich wurde den Parteien die neue Zusammensetzung des Spruchkörpers mitgeteilt (act. 65).

E. 3.7

Am 14. September 2016 erging der Beweisbeschluss (act. 69). Nach Eingang des von den Beklagten einverlangten Barvorschusses für die Sicherstellung der Kosten der Beweiserhebungen (act. 72) wurde zur Beweisverhandlung auf den 8. November 2016 vorgeladen (act. 73), anlässlich welcher die Parteibefragung von F. in seiner Funktion als Chefredaktor der Beklagten 1 sowie die Befragung des als Zeugen angerufenen E. erfolgten (Prot. S. 30 ff.).

E. 3.8

Gestützt auf Art. 232 Abs. 2 ZPO verzichteten die Parteien gemeinsam auf mündliche Schlussvorträge und beantragten die Einreichung schriftlicher Parteivorträge, wobei sie sich auf je einen Vortrag beschränkten (Prot. S. 30). Mit Beschluss vom 2. Dezember 2016 wurde ihnen hierzu Frist bis zum 12. Januar 2017 angesetzt. Gleichzeitig wurde der

anlässlich der Beweisverhandlung von den Klägern zu den Akten gereichte Memorystick (act. 78, Prot. S. 60) als Beweismittel für die Würdigung der deponierten Aussagen zugelassen (act. 79).

- 14 -

E. 3.9

Die Schlussvorträge gingen fristgerecht ein (act. 85 und act. 87). Die Doppel wurden je der Gegenseite zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 89).

E. 3.10

Mit Verfügung vom 17. März 2017 wurde den akkreditierten Gerichtsbericht-erstattem das Recht zur Einsicht in das Protokoll der Beweisverhandlung vom

E. 3.11

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Parteivorbringen ist nachfolgend einzugehen, soweit sie für die Entscheidungsfindung relevant sind. 4. Zuständigkeit Da alle Parteien ihren Wohnsitz oder Sitz in Zürich haben und die streitigen Publikationen ebenfalls in Zürich erfolgt sind, ist die örtliche Zuständigkeit des Gerichts gegeben (Art. 10 Abs. 1, Art. 20 und Art. 36 ZPO). Es gelangt das ordentliche Verfahren zur Anwendung (Art. 219 ff. i.V.m. Art. 243 Abs. 1 ZPO). Sachlich ist das Kollegialgericht des Bezirksgerichts zuständig (§ 19 GOG). 5. Bestimmtheit des Rechtsbegehrens Ein Rechtsbegehren muss grundsätzlich so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Dispositiv des Entscheids erhoben und der Entscheid ohne weitere Verdeutlichung vollstreckt werden könnte. Allerdings sind Rechtsbegehren auslegungsfähige Prozesshandlungen, die nach dem Vertrauensprinzip unter Einbeziehung der Klagebegründung und unter Berücksichtigung der Natur der Klage auszulegen sind (BGE 137 III 617, insbesondere E. 6.2., mit weiteren Verweisen). Das Feststellungsbegehren und das darauf bezugnehmende Löschungsbegehren in den jeweiligen Ziffern 1 und 3 der beiden Klagen genügen für sich allein den Bestimmtheitsanforderungen nicht, denn Gegenstand der Feststellung (und Löschung) können nicht ganze Artikel sein, sondern nur konkrete Tatsachenbehauptungen oder allenfalls Werturteile. Die Beklagten rügen daher die Unbestimmtheit der genannten Anträge grundsätzlich zu Recht (act. 19 S. 6 f.; act. 87 S. 4). In

- 15 - den Klagebegründungen legen die Kläger jedoch im Einzelnen ganz konkret dar, bezüglich welcher Aussagen in den genannten Beiträgen sie die Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung verlangen und aus welchen Gründen (act. 2 S. 22 ff. und S. 37 ff.; act. 9/2 S. 22 ff. und 39 ff.). Eine derartige Präzisierung in der Begründung ist gestützt auf den Grundsatz der Auslegung nach Treu und Glauben zulässig. Vorliegend kommt hinzu, dass aufgrund der grossen Anzahl der beanstandeten Publikationen der Beklagten eine redundante Darstellung in den Klagen gedroht hätte, wenn alle beanstandeten Äusserungen in das Feststellungsbegehren kopiert worden wären. 6. Klageerweiterung Im Rahmen des ersten Parteivortrages anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. Juni 2016 erweiterten die Kläger ihre Beanstandungen um fünf weitere, im Zeitraum vom 7. September 2015 bis zum 16. Juni 2016 erfolgte Publikationen im Magazin ... [Publikationsmedium] und ergänzten ihre daraus abgeleiteten Ansprüche entsprechend (act. 53 S. 20 f.). Diese Klageerweiterung erfüllt die Vorgaben von Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO und ist zulässig, was im Übrigen auch seitens der Beklagten nicht bestritten wird (act. 56 S. 11 f.; Prot. S. 18). 7.

Nachklagevorbehalt Die Kläger behalten sich in den jeweiligen Ziffern 7 ihrer Klagen eine Nachklage vor, welche sich auf einen behaupteten Reputationsschaden bezieht und ausdrücklich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist (act. 2 S. 6 und 29-31; act. 9/2 S. 5 und 33). Ist ein Anspruch teilbar, so kann auch nur ein Teil eingeklagt werden (Art. 86 ZPO). Ein Nachklagevorbehalt ist diesfalls nicht erforderlich, aber auch nicht unzulässig.

E. 4

Der Antrag auf Urteilspublikation gemäss Ziff. 4 und 5 der Klagen wird wie folgt ergänzt und präzisiert:

- 13 - (a) Die Grösse der Schrift der Urteilspublikation gemäss Rechtsbegehren Ziff. 4 sei mit 5 mm für den Titel und der üblichen Schriftgrösse der Artikel festzulegen; (b) hinsichtlich des zu publizierenden Textes seien (1) der Text gemäss Anhang zu publizieren; (2) eventualiter: es sei das Urteilsdispositiv, soweit darin die widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen, eventualiter die Widerhandlung gegen das UWG, durch die einzeln mit Datum und Titel bezeichneten Artikel festgestellt wird, als Text der Urteilspublikation festzulegen; (3) subeventualiter: der zu veröffentlichende Text sei vom Gericht in pflichtgemässer Ausübung des richterlichen Ermessens gut sichtbar und in gerichtlich zu bestimmender Grösse festzusetzen. (...)"

E. 4.1

Dauert eine Störung der Persönlichkeit an, so steht dem Verletzten ein Beseitigungsanspruch zu (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Der Richter hat dafür zu sorgen, dass die gegenwärtige und noch bestehende Verletzung aus der Welt geschafft wird, was voraussetzt, dass sie erstens effektiv eingetreten ist, zweitens im Urteilszeitpunkt noch andauert und drittens überhaupt behoben werden kann. Auch solche Beseitigungsansprüche unterliegen dem Gebot der Verhältnismässigkeit (BSK ZGB I-Meili, N 4 zu Art. 28a ZGB).

E. 4.2

Auch der Beseitigungsanspruch ist nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen begründet. Die Beklagten weigern sich bis heute, Korrekturen an ihren Äusserungen vorzunehmen. Eine richterlich angeordnete Beseitigung beziehungsweise Löschung erweist sich damit keineswegs als unverhältnismässig. Die Beklagten bestreiten einen Anspruch der Kläger auf Abgabe einer Willenserklärung gegenüber "Google", sich mit der Löschung der Spuren der beklagten Berichterstattung einverstanden zu erklären, und führen aus, den Klägern stehe gegenüber "Google" ein eigener Anspruch auf Persönlichkeitsschutz zu (act. 19 S. 74). Letzteres ist zwar richtig, aber dadurch entfällt weder das Rechtsschutzinteresse an der verlangten Beseitigungshandlung noch ist eine solche vom Gesetz ausgeschlossen. Selbst wenn man eine Verantwortlichkeit eines Suchmaschinenbetreibers für Suchresultate bejahen will, ist nicht zu übersehen, dass nur der Urheber einer Publikation mit den Grundlagen seiner Äusserung vertraut ist. Es erscheint daher als problematisch, eine Klage gegen den Suchmaschinenbetreiber

- 60 - zu schützen, der ganz ähnlich wie derjenige, der in einem Drittmedium über eine persönlichkeitsverletzende Äusserung berichtet, durch die Art und Weise seines Auftretens deutlich auf Distanz geht zum Gesagten. Gegenteilig wird sich der Verletzte primär an den Urheber der Äusserung zu halten haben. Von einer rechtlich relevanten Mitwirkung des Suchmaschinenbetreibers an der Persönlichkeitsverletzung kann erst gesprochen werden,

wenn sich dieser trotz einer Aufforderung des Verletzers oder eines Gerichtsurteils im Verhältnis zwischen Verletzer und Verletztem weigert, die inkriminierten Informationen zu eliminieren. Ob "Google" einer Aufforderung der Beklagten nachkommen wird oder nicht, ist daher heute belanglos. Die Rechtsprechung zur "Auto-Complete"-Funktion bei Suchmaschinen (die bestimmte Personen aufgrund von bestimmten Ereignissen auch aufscheinen lässt, wenn man einen negativ besetzten Suchbegriff eingibt, vgl. BGer 5A_792/2011 v. 14.1.2013) lässt sich nicht auf den vorliegenden Fall übertragen. Zum (zutreffenden) Einwand der Beklagten, dass das Beseitigungsbegehren unbestimmt formuliert ist und erst aufgrund der Begründung klar wird, kann auf die hierzu bereits erfolgten Erwägungen verwiesen werden (vgl. vorn unter I.5.). Da die einzelnen Texte auf der (nun nicht erwiesenen) Annahme basieren, es liege eine Verletzung der Ausstandsvorschriften vor, und da sie ohne die zu beanstandeten Passagen kaum noch etwas aussagen beziehungsweise lesbar sind, rechtfertigt sich eine Löschung der Texte in ihrer Gesamtheit.

E. 4.3

Somit sind die verantwortlichen Organe der Beklagten 1 und der Beklagte 2 unter Androhung von Strafe gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verpflichten, - die folgenden Artikel mit den festgestellten persönlichkeitsverletzenden Äusserungen sowohl auf dem Webportal ... [Titel der Webseite] als auch im E-Paper und in den eigenen elektronischen (online) Archiven zu löschen: ... [Titel des Artikels] vom 2. Oktober 2014; ... [Titel des Artikels] vom 9. Oktober 2014, ... [Titel des Artikels] vom 9. Oktober 2014, ... [Titel des Artikels] vom 30. Oktober 2014, ... [Titel des Artikels] vom 6. November 2014, ... [Titel der Rubrik] vom 20. November 2014, 4. Dezember 2014, - 61 - 12. Februar 2015, 10. Dezember 2015, 18. Februar 2016, 21. April 2016 und

E. 8

... [Titel der Rubrik]

E. 8.1

Beanstandete Äusserungen

- 49 - Die Kläger rügen weiter verschiedene Äusserungen in der Rubrik ... [Titel der Rubrik] in den ... [Publikationsmedium]-Ausgaben vom 20. November 2014, 4. Dezember 2014, 12. Februar 2015 (act. 5/46-51; act. 2 S. 27 und 42 f.; act. 9/2 S. 28 und 44 f.), 10. Dezember 2015, 18. Februar 2016, 21. April 2016 und 16. Juni 2016 (act. 53 S. 20-23; act. 55/10-17). Es handelt sich um folgende Äusserungen: 20. November 2014 a. "Fall B. treibt weiter Blüten: B. und A. liessen sich krankschreiben. Synchron." "Die Enthüllungen ... [Publikationsmedium]" hätten sie so stark beeinträchtigt, ... b. Andere externe Experten untersuchen derweil .. was bei der Berufung A. s alles schief gelaufen ist" c. "Im Zentrum steht die Verletzung der Ausstandsregeln durch B. : er sass in der Kommission, die seine frühere Geliebte A. erfolgreich zur ... [Berufsbezeichnung] vorschlug" 4. Dezember 2014 d. "Berufungsaffäre an ... [Arbeitgeber]" e. "B. s ‚Bettgeschichten‘ überraschten sie nicht, schreibt S. "

E. 8.2

Persönlichkeitsverletzender Charakter Die neuerliche Behauptung, der Kläger 2 habe der Klägerin 1 als ehemaliger Geliebten zu ihrem ... [Stellenbezeichnung] verholfen, ist persönlichkeitsverletzend, und zwar entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 19 S. 35

f.) unabhängig davon, ob es sich um eigene Äusserungen oder um Zitate Dritter (Stämpfli) handelt (lit. c. bis j.). Die Äusserungen unter lit. a. und lit. b. erfüllen die entsprechenden Kriterien nicht. Zwar ist der Gesundheitszustand einer Person grundsätzlich ihrem Privat- oder Geheimbereich zuzuordnen. Dass jemand krankgeschrieben ist, ist aber eine für jedermann ersichtliche (und vorliegend von den Klägern selber verbreitete, act. 19 S. 34 f.) Tatsache, die hier zudem der Wahrheit entspricht, ebenso wie die Behauptung, es finde eine Untersuchung statt. Dass untersucht werden solle, was "schief gelaufen" sei, ist zwar ein polemisch formuliertes (Un-)Werturteil, ändert aber nichts am wahren Kern, dass eine Untersuchung stattfindet. Für den vernünftigen Leser ist klar, dass dabei auch

herauskommen kann, dass nichts schief gelaufen ist. 9. ... [Titel der Rubrik] / ... [Titel der Rubrik] 9.1. Beanstandete Äusserungen Weitere monierte Äusserungen betreffen sodann Publikationen in der Rubrik ... [Titel der Rubrik] vom 2. und 9. Oktober 2014 (act. 2 S. 27 f.; act. 9/2 S. 28 f.; act. 5/52-55; zur Stellungnahme der Beklagten vgl. act. 19 S. 36 f., 48). Für die Bewertung der auch hier zu findenden Behauptung, der Kläger 2 habe in einem

- 51 - dreisten Fall von Beziehungsfilz bzw. Korruption der Klägerin 1 einen ... [Stellenbezeichnung] verschafft, kann vollumfänglich auf die Ausführungen zu den an den gleichen Daten publizierten Artikeln verwiesen werden (vgl. vorn Ziffern 1. und 2.). Gleiches gilt für die sinngleiche Äusserung in der Rubrik ... [Titel der Rubrik] in der Online-Ausgabe vom 14. Dezember 2014 mit dem Titel: ... [Titel des Artikels], in welchem auf die frühere "Enthüllung" verwiesen wird (act. 5/56; act. 2 S. 28 und 43; act. 9/2 S. 29 und 44 f.). 10. Leserkommentare 10.1. Beanstandete Äusserungen Die Kläger beanstanden auch die Publikation von Leserkommentaren durch die Beklagte 1 in der Online-Ausgabe vom 2. Oktober 2014 (zum Artikel ... [Titel des Artikels], act. 5/34), vom 23. Oktober 2014 (zu ... [Titel des Artikels], act. 5/41) und vom 4. Dezember 2014 (zur Rubrik ... [Titel der Rubrik], act. 5/49). Gerügt werden folgende Äusserungen (vgl. zur Haltung der Beklagten: act. 19 S. 63): 2. Oktober 2014: a. "Alles enthalten. Seifenoper-reif mit Filz, deutschen Seilschaften, Korruption und Abzocke" (Kommentar von U1.) b. "Inzucht, Filz, Nepotismus und weniger als Mittelmasse für so viel Geld. Warum werden den ... [Berufsbezeichnung], mangels Erfolg, nicht die Saläre gekürzt? Weil niemand ‚Fülli‘ hat und alles korrupt ist" (Kommentar von U2.) c. "So ganz neu ist diese Form der Misswirtschaft an der ... [Arbeitgeber] nicht" (Kommentar von U2.) d. "Es erwartet niemand im Ernst, dass ein solcher Charakterlump bei amtlichen Pflichten sich an geltende Gesetze hält, oder? Mich nimmt wunder, wie der mit seinen ... [Berufsbezeichnung] umspringt. Ich möchte ja nicht bei so einem ... [weiterbilden] müssen" (Kommentar von U3.) e. "Ist die Frau ... [Berufsbezeichnung] denn etwa nicht Lebens-, Bett- und sonstige Gefährtin des mauschelnden B. ? Und hockte nicht selbiger im Wahlausschuss, als der Frau ... [Berufsbezeichnung] der lukrative ... [Arbeitsstelle] zugeschanzt wurde? Und hätte der diesem, nur schon aus Anstandsgründen, nicht fernbleiben müssen" (Kommentar von U4.) f. "Jetzt, wo die Gleichgesinnten mit ihren Geliebten und dem Favoritismus unter sich sind, suhlen sie sich im eigenen Schlamm und Filz" (Kommentar von U5.)

- 52 - 23. Oktober 2014 g. "Korruption in höchstem Masse! Und zwar durch ... [Arbeitgeber]. Die bedienen sich ungerührt und selbstverständlich. Ich gehe davon aus, dass die 'Familie' B. an die 400'000 im Jahr ‚machen‘" 4. Dezember 2014 h. "Und dann Alp-Traumpaar B. . Hier kleben Filz und Seilschaftsklüngel wie ein Spinnennetz; Pöstchenschacher ja; Know-how gleich Null. Gibst du mir die Wurst, dann lösche ich dir den

Durst" 10.2. Persönlichkeitsverletzender Charakter Auch diese Äusserungen befassen sich fast durchwegs mit dem von den Autoren übernommenen Vorwurf, es habe vor oder während des Berufungsverfahrens eine intime Beziehung zwischen den Klägern bestanden. Da sich die Klage wegen Persönlichkeitsverletzung gegen jeden richten kann, der an der Verletzung mitwirkt (Art. 28 Abs. 1 ZGB), ist die Beklagte 1 entgegen ihrer Auffassung für diese Äusserungen passivlegitimiert. Inhaltlich liegt eine Verletzung vor, soweit die genannte Behauptung von den jeweiligen Autoren entgegen den Tatsachen kolportiert wurde. Könnten sich die Autoren selber noch auf die Berichte in ... [Publikationsmedium] stützen, soweit man in diesen einen ernsthaften Anhaltspunkt für die Wahrheit der Behauptung sehen wollte, so kann sich jedenfalls die Beklagte 1 darauf nicht berufen, denn ihr beziehungsweise ihren Verantwortlichen musste die Faktenlage bekannt sein, die der Berichterstattung ihrer Funktionäre zugrunde lag. Im Falle des Kommentars von U3. (lit. d.) sprengt die Bezeichnung des Klägers 2 als "Charakterlump" darüber hinaus die Grenzen des Anstands, denn selbst die Verletzung von Ausstandsvorschriften liesse ein solches pauschales gemischtes Unwerturteil nicht zu, so dass bei der Äusserung von einer reinen Beleidigungsabsicht ausgegangen werden muss. Keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung liegt einzig bezüglich der Äusserung in lit. g. vor, denn diese bezieht sich auf den (knapp) nicht als persönlichkeitsverletzend eingestuften Bericht ... [Titel des Artikels] vom 23. Oktober 2014 (vgl. vorn Ziffer 5.) und enthält im Kontext nur ein Werturteil bezüglich des Beizugs externer Kommunikationsberater durch die Kläger. Der auch hier verwendete

- 53 - te Ausdruck der "Korruption" steht damit nicht in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem in früheren und späteren Artikeln der Beklagten behaupteten verheimlichten Ausstandsgrund infolge einer intimen Beziehung der Kläger vor oder während des Berufungsverfahrens. Kritik am Beizug externer Berater durch den Staat oder eine ... [juristische Person] hat eine politische Dimension und darf daher im Interesse der Meinungsäusserungsfreiheit nicht mit einem zu kleinlichen Mass gemessen werden. Dass zur Zeit der Publikation von ... [Titel des Artikels] entgegen den Angaben des im Artikel zitierten Sprechers der ... [Arbeitgeber] zu den Anwaltskosten (act. 5/41) schon klar gewesen wäre, dass sie selber für die Kosten der Kommunikationsberatung aufkommen würden, behaupten die Kläger nicht (act. 2 S. 40 f.; act. 9/2 S. 42 f.). 11. ... [Titel des Artikels] 11.1. Beanstandete Äusserungen Weiter beanstanden die Kläger den folgenden, in der ... [Publikationsmedium] vom 7. September 2015 unter dem Titel ... [Titel des Artikels] auf S. 13 in der Print- und in der Online-Ausgabe erfolgten Artikel (act. 53 S. 20; act. 55/8 und 55/9): a. (...) "hätte B. in den Ausstand treten müssen, denn er war befangen" b. "abgesehen vom Fall B. entdeckten die beigezogenen Juristen noch mehrere weitere Verstösse gegen die Ausstandsregeln" c. Bildlegende: "Null Problembewusstsein: B." d. Bezeichnung des Berichts als "unverfrorene Irreführung der Öffentlichkeit", "Farce" 11.2. Persönlichkeitsverletzender Charakter Soweit erneut behauptet wird, der Kläger 2 habe der Klägerin 1 als ehemaliger Geliebter zu ihrem ... [Stellenbezeichnung] verholfen (und sei sich des Problems nicht bewusst), ist der persönlichkeitsverletzende Charakter der Behauptung zu bejahen (lit. a. und lit. c.). Für die übrigen beanstandeten Äusserungen trifft dies nicht zu, denn sie kritisieren die von der ... [Arbeitgeber] veranlasste Untersuchung (lit. d.) beziehungsweise den daraus resultierenden Expertenbericht (lit. b.).

- 54 - 12. ... [Bezeichnung des Titels] Im erweiterten Rechtsbegehren wird sodann eine Persönlichkeitsverletzung gerügt, welche durch den Titel auf der Frontseite ...

[Bezeichnung des Titels] in der Print- und Online-Ausgabe vom 2. Oktober 2014 erfolgt sein soll (vgl. act. 53 S. 2). Eine Begründung hierzu fehlt (vgl. act. 53 S. 20 f.), weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. 13. "Medienkampagne" Im erweiterten Rechtsbegehren machen die Kläger schliesslich geltend, sie seien in ihrer Persönlichkeit verletzt worden, indem die Beklagten eine eigentliche Medienkampagne (in diesem Zusammenhang) geführt hätten (act. 53 S. 3, S. 24 und S. 25). Die Vielzahl der Publikationen mit persönlichkeitsverletzenden Behauptungen ist bei der Beurteilung der Schwere der Persönlichkeitsverletzung im Zusammenhang mit der beantragten Genugtuung oder bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit der Urteils publikation von Relevanz. Im Zusammenhang mit dem Feststellungsbegehren hingegen kann aus der Summe der einzeln gerügten Persönlichkeitsverletzungen keine zusätzliche beziehungsweise eigenständige Persönlichkeitsverletzung geltend gemacht werden. Wie nachfolgend aufzuzeigen ist (vgl. unten D.2.), können Gegenstand der Feststellung nur einzelne konkrete Tatsachenbehauptungen sein, nicht aber ganze Artikel und damit auch nicht die Summe einer Anzahl von Artikeln. C. Zusammenfassung Die Beklagten haben durch eine Vielzahl von wiederholt publizierten Äusserungen die Kläger in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt.

- 55 - Die widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung ist erheblich, und zwar betreffend beide Kläger. Dies gilt besonders, was den Missbrauch der ... [beruflichen] Arbeit der Klägerin 1 zu einer sexuellen Anspielung von niveauloser Art betrifft [... [Titel der Bildlegende]; vgl. den Titel ihrer ... [schriftliche Arbeit], act. 5/23], eine Formulierung, die entgegen den Beteuerungen der Beklagten hinsichtlich ihrer lauterer Absichten (act. 19 S. 52) selbst dann als unnötig verletzend und damit rechtswidrig im Sinne von Art. 28 ZGB zu betrachten wäre, wenn sich der Vorwurf des Profitierens von verletzten Ausstandsbestimmungen als wahr erwiesen hätte. Zwar wird mit der genannten Äusserung nicht gerade der Vorwurf der Prostitution erhoben, aus dem Gesamtzusammenhang entsteht nur, aber immerhin der Eindruck des Missbrauchs einer Liebesbeziehung, welche die Klägerin 1 zum Stein des Anstosses mache. Der erweckte Eindruck beruht entgegen der Auffassung der Beklagten (vgl. act. 19 S. 69) keineswegs nur auf persönlichen Empfindlichkeiten der Klägerin 1. D. Ansprüche der Kläger 1. Überblick Der Gesetzgeber gewährt zum Schutz der Persönlichkeit in Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB negatorische und reparatorische Ansprüche. So kann der Verletzte ein Unterlassungs-, ein Beseitigungs- und ein Feststellungsbegehren stellen, die Veröffentlichung oder Mitteilung einer Berichtigung oder des Urteils an Dritte verlangen und einen finanziellen Ausgleich in Form von Genugtuung und Schadenersatz oder Gewinnherausgabe begehren. Die verschiedenen Ansprüche können grundsätzlich miteinander kombiniert werden. 2. Anspruch auf Feststellung

E. 12

Februar 2015 f. T. . hatte ein von ihm persönlich verfasstes, feinfühliges Porträt über " B. s Lebensgefährtin und ehemalige Geliebte A. verfasst, welcher der ... [Berufsbezeichnung] zu ... [Stellenbezeichnung] an seinem eigenen ... [Abteilung Arbeitgeber] verholten hatte" 10. Dezember 2015 g. Der ... [Berufsbezeichnung] "war Mitglied der Berufungskommission, die A. auf einen ... [Stellenbezeichnung] an B. s eigenem ... [Abteilung Arbeitgeber] hievte." (...) "hatte B. mit seiner heutigen Lebensgefährtin bereits vor dem Berufungsverfahren eine Affäre gehabt. Bei der Behandlung ihrer Kandidatur trat er nicht in den Ausstand. Er war also befangen" 18. Februar 2016 h. "Wie ...

[Publikationsmedium] aufdeckte, sass der ... [Berufsbezeichnung] in der Berufungskommission, die seiner ehemaligen Geliebten (...) einen ... [Stellenbezeichnung] verschaffte" 21. April 2016

- 50 - i. " ... [Publikationsmedium] hatte aufgedeckt, dass B. als Mitglied der Berufungskommission regelwidrig nicht in den Ausstand trat, als seine frühere Affäre und heutige Partnerin A. für einen ... [Stellenbezeichnung] am ... [Abteilung Arbeitgeber] ... [Arbeitgeber] kandidierte"

E. 16

Juni 2016; ... [Titel der Rubrik] / ... [Titel der Rubrik] vom 2. und 9. Oktober 2014 beziehungsweise 14. Dezember 2014; "Leserkommentare" vom 2. Oktober 2014 und 4. Dezember 2014, ... [Titel des Artikels] vom 7. September 2015; - gegenüber der SMD Schweizer Mediendatenbank AG (für die SMD und für Swissdox) sowie gegenüber der Google Switzerland GmbH (für den Zwischenspeicher der Suchmaschine Google, einschliesslich Google-Index und Google Cache) die Willenserklärung abzugeben, die vorstehend genannten Artikel zu löschen. 5. Urteilspublikation 5.1. Nach Art. 28a Abs. 2 ZGB können die in ihrer Persönlichkeit Verletzten verlangen, dass das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird. Nach Lehre und Rechtsprechung setzt die Verpflichtung eines periodisch erscheinenden Mediums voraus, dass die verletzende Äusserung im fraglichen Medium verbreitet worden ist – das Bundesgericht hat explizit bestätigt, dass sich der Anspruch nur gegen die Störer richtet, zu deren Kreis allerdings auch der Herausgeber eines Mediums gehört (BGE 106 II 92 E. 4b; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 9). Weiter muss die Publikation geeignet sein, den Störungszustand zu beseitigen. Vom Publikationsanspruch erfasst ist nach einem Teil der Lehre grundsätzlich nur das Urteilsdispositiv, nicht auch die Begründung (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 12, m. Hinw.). Die Frage ist lediglich akademischer Natur. Soll die Publikation vollstreckt werden können, hat das Gericht in geraffter Form den zu veröffentlichenden Text in eine separate Dispositivziffer aufzunehmen (ähnlich schon BGE 106 II 92 E. 4b, wo ausgeführt wird, die Beklagte habe "nicht das obergerichtliche Urteil zu publizieren, sondern [...] eine bestimmte Erklärung zu veröffentlichen, mit der die gegenüber dem Kläger erfolgte Persönlichkeitsverletzung beseitigt werden soll. Hierzu bedarf es keiner förmlichen Feststellung im Urteilsdispositiv"). In seiner neueren Rechtsprechung hat das Bundesgericht klargestellt, dass der Kläger beziehungsweise das Gericht die Wahl hat zwischen der Publikation des Dispositivs, eines Urteilsauszugs, einer Berichtigung oder einer Kombination aller drei Elemente

- 62 - (BGE 126 III 209 E. 5a). Was die Platzierung betrifft, ist dafür zu sorgen, dass die Publikation möglichst den gleichen Adressatenkreis erreicht wie die verletzende Äusserung. Umfasst sind daher auch Rundschreiben, Flugblätter oder Anschläge, soweit das Verhältnismässigkeitsprinzip dem nicht entgegensteht. Aus den gleichen Gründen hat die Urteilspublikation auch in der selben Aufmachung zu erfolgen wie die inkriminierte Äusserung (BGE 126 III 209 E. 5a). Der Publikation wird in der Lehre teilweise Beseitigungsfunktion zugeschrieben und sie wird nicht als besondere Form der Genugtuung betrachtet (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 10, m. Hinw.). Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre trifft das allerdings nicht zu, denn bezüglich der Genugtuung bildet Art. 28a Abs. 3 ZGB einen Verweis auf Art. 49 OR, dessen Abs. 1 das Gericht ausdrücklich anhält, bei der Bemessung der Genugtuung (in Form einer Geldsumme) zu berücksichtigen, ob (und inwieweit, vgl. Art. 43 f. OR) die Verletzung anders wie-

dergutgemacht worden ist. Unzweifelhaft hat die Verpflichtung zur Publikation einer richterlichen Rüge für eine Persönlichkeitsverletzung nun aber nicht nur Beseitigungswirkung, sondern ist zugleich Ausdruck der sozialen Missbilligung des Verhaltens der beklagten Partei und daher schon als solche geeignet, der klagenden Partei (auch) Satisfaktion für die erlittene Unbill zu verschaffen: Ein immaterieller Schaden wird durch eine Massnahme mit immaterieller Wirkung ausgeglichen. Damit entspricht der Publikationsanspruch der aus Art. 43 und 49 Abs. 2 OR hervorgehenden Möglichkeit der Zusprechung von Realersatz statt oder neben einer Schadenersatz- oder Genugtuungsleistung in Form von Geld. In neuerer Zeit hat das Bundesgericht diese Sichtweise explizit als mit dem Bundesrecht vereinbar bezeichnet und jedenfalls bei leichteren Verletzungen gar den gänzlichen Verzicht auf eine zusätzliche Genugtuung in Form einer Geldleistung als vom weiten Rahmen des richterlichen Ermessens gedeckt erachtet (BGE 131 III 26 E. 12.3-4; BGE 133 III 153 E. 4; BK-BREHM, Art. 49 OR N 102 ff. und 115; ZK-LANDOLT, vor Art. 47/49 OR N 169 ff.). 5.2. Vorliegend verlangten die Kläger anfänglich mit ihren Rechtsbegehren Ziffern 4 und 5 die Publikation des Urteilsdispositivs im Umfang von mindestens einer Seite in der Printausgabe ... [Publikationsmedium] auf den S. 12, 13 oder 14

- 63 - sowie auf ... [Titel der Webseite] in der Rubrik ... [Titel der Rubrik] auf der Startseite, wobei die Titelseite der entsprechenden Ausgabe auf mindestens einer halben Seite, eventuell in einer Schriftgrösse von mind. 10 mm, einen Hinweis auf das Urteil und die Publikation enthalten soll. Im Rahmen des ersten Parteivortrages anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. Juni 2016 ergänzten und präzisierten sie ihre Anträge. Neu verlangen sie die Publikation eines von ihnen verfassten Textes mit einer Schriftgrösse von 5 mm für den Titel und der üblichen Grösse für den Text, eventualiter die Publikation des Urteilsdispositivs oder eines vom Gericht verfassten Textes (act. 53 S. 3, 4 und 40, Anhang mit dem Textvorschlag act. 53 S. 47-49). Die Beklagten bestreiten einen Publikationsanspruch unabhängig von der Frage einer Persönlichkeitsverletzung und machen geltend, eine Publikationsverpflichtung wäre völlig unverhältnismässig (act. 19 S. 75). Zum vorgeschlagenen Text der Kläger wenden sie ein, dieser sei zu lang und zu ausführlich und berücksichtigte Aussagen, welche nicht in eine Urteilspublikation gehörten, ohne diese aber zu benennen (Prot. S. 18). 5.3. Auf die Publikation haben die Kläger ohne weiteres Anspruch. Der im Hauptantrag enthaltene Umfang und die Ausgestaltung entsprechen der Berichterstattung in den gerügten Beiträgen und erweisen sich daher nicht nur als geeignet zur Beseitigung und zur Schaffung einer immateriellen (Teil-) Genugtuung, sondern auch als verhältnismässig. Dass der Text Aussagen enthalte, welche nicht in eine Urteilspublikation gehörten, ist nicht zu sehen. Die Länge des Textes ist verursacht durch die Vielzahl der zu nennenden Publikationen. Diese können ohne Beeinträchtigung der Aussagekraft zusammenfassend dargestellt werden. 5.4. Unter Hinweis auf die nachstehenden Ausführungen zu den Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen (vgl. Ziffern 6. und 7.) und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen (vgl. III.) sind die verantwortlichen Organe der Beklagten 1 und der Beklagte 2 zur Publikation des folgenden Textes sowohl in der Printausgabe ... [Publikationsmedium] auf Seite 12, 13 oder 14 (mit einem Hinweis auf die Publikation auf der Frontseite) und während 30 Tagen auf der Webseite ... [Titel der Webseite] in der Rubrik ... [Titel der Rubrik] auf der Startseite zu verpflichten:

- 64 - Frontseite: "Klage von A. und B. von der ... [Arbeitgeber] gegen D. und gegen C. AG vom Bezirksgericht Zürich mehrheitlich gutgeheissen: Die Urteilspublikation: Seite..."
Text: Titel (übliche Schriftgrösse 5mm für Titel) "Urteilspublikation i.S. A. und B. von ... [Arbeitgeber] gegen C. AG und D. " Text (übliche Schriftgrösse des Lauftextes) "In mehrheitlicher Gutheissung der Klage der ... [Berufsbezeichnung] A. und B. vom ... [Abteilung Arbeitgeber] an ... [Arbeitgeber] gegen die C. AG und den Autor D. hat das Bezirksgericht Zürich festgestellt, dass die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt worden sind durch die wiederholt publizierte Behauptung, es seien im Berufungsverfahren der Klägerin 1 an die ... [Arbeitgeber] Ausstandsvor- schriften verletzt worden. Es betrifft dies die damit in Zusammenhang stehenden Ausführ- rungen in folgenden Beiträgen (Printausgabe und auf ... [Titel der Webseite]): ... [Titel des Artikels] vom 2. Oktober 2014; ... [Titel des Artikels] vom 9. Oktober 2014, ... [Titel des Artikels] vom 9. Oktober 2014, ... [Titel des Artikels] vom 30. Oktober 2014, ... [Titel des Artikels] vom 6. November 2014, ... [Titel des Artikels] vom 20. November 2014, 4. Dezember 2014, 12. Februar 2015, 10. Dezember 2015, 18. Februar 2016, 21. April 2016 und 16. Juni 2016; ... [Titel der Rubrik] / ... [Titel der Rubrik] vom 2. und 9. Oktober 2014 beziehungsweise 14. Dezember 2014; "Leserkommentare" vom 2. Ok- tober 2014 und 4. Dezember 2014, ... [Titel des Artikels] vom 7. September 2015. Den verantwortlichen Organen der Beklagten 1 und dem Beklagten 2 wird unter Strafan- drohung untersagt, die als widerrechtlich taxierten Vorwürfe zu wiederholen. Sie sind verpflichtet, die widerrechtlichen Aussagen auf ihrer Webseite zu löschen und gegenüber der Suchmaschine Google und der Mediendatenbank SMD die Erklärung abzugeben, diese zu löschen. Sie werden weiter verpflichtet, das Urteil zu publizieren, den Klägern eine Genugtuung sowie eine Parteientschädigung zu bezahlen und die Gerichtskosten grossmehrheitlich zu übernehmen". 6. Genugtuung

- 65 - 6.1. Die Kläger fordern je eine Genugtuung von Fr. 15'000.– (act. 2 S. 2 und 59; act. 9/2 S. 2 und 60). Die Klägerin 1 führt aus, sie sei durch die eigentliche Verun- glimpfungskampagne der Beklagten mit reisserischer Aufmachung persönlich schwer getroffen worden. Sie habe deswegen psychiatrisch-therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen müssen, sei medikamentös behandelt und vorübergehend gar krank geschrieben worden (act. 2 S. 60 Rz 160). Die Beklagten hätten sie nicht angehört und jegliche Dementis auch von anderer Seite ignoriert, weshalb eine absichtliche Verunglimpfung vorliege. Das Vorgehen der Beklagten sei jour- nalistisch verantwortungslos und möglicherweise Ausdruck eines persönlichen Ressentiments gegen... [Arbeitgeber] und deren ... [Berufsbezeichnung] (act. 2 S. 60, 61). Der Kläger 2 macht ebenfalls geltend, die Kampagne der Beklagten habe ihn persönlich schwer getroffen und er habe deswegen zeitweise ärztliche Hilfe beanspruchen müssen und sei vorübergehend krank geschrieben worden (act. 9/2 S. 61). Die Beklagten bestreiten einen Genugtuungsanspruch der Kläger und betonen, selbst wenn eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen würde, rechtfertige dies nicht in jedem Fall eine Genugtuung. Dass beide Kläger in gleicher Intensität von der Berichterstattung betroffen gewesen sein sollen, sei zudem unglaubwürdig (act. 19 S. 75 ff.). 6.2. Der Genugtuungsanspruch nach Art. 28a Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 49 OR stellt eine Entschädigung für erlittenen seelischen Schmerz dar. Er steht unter der doppelten Voraussetzung, dass die Schwere der Verletzung einen solchen finanziellen Ausgleich rechtfertigt und die Verletzung nicht anderweitig wieder gutgemacht worden ist (z.B. durch Entschuldigung oder Rücknahme der verletzenden Äusserung). Geringe Störungen des seelischen Schmerzes sind al- so vom Genugtuungsanspruch ausgeschlossen,

sie gehören zum Leben und sind hinzunehmen (BSK ZGB I-MEILI, N 17 zu Art. 28a). Die Genugtuung besteht in der Regel in einer Geldleistung, doch kann auch auf andere Weise einem Opfer einer Persönlichkeitsverletzung Genugtuung verschafft werden (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V. mit Art. 49 Abs. 2 OR). Nach der bereits erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht es im Falle einer Persönlichkeitsverletzung durch Zei-

- 66 - tungsartikel im Ermessen des Richters, anstatt der Ausrichtung einer Geldsumme die Publikation des Urteils, welches die Widerrechtlichkeit der Verletzung bestätigt, als Genugtuung zu veranlassen (BGE 131 III 28, 30 ff.; BGE 133 III 153 ff., nicht publizierte Erw. 4.). Zwischen der verletzenden Handlung und der immateriellen Unbill muss analog zum Schadenersatzrecht ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Ferner ist - anders als bei den Klagen nach Art. 28a Abs. 1 ZGB - das Verschulden des Verletzers gefordert (BSK ZGB I-MEILI, a.a.O., N 17 zu Art. 28a; NOBEL/WEBER, a.a.O., S. 224; vgl. zum Ganzen auch INDERKUM, Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe aus Persönlichkeitsverletzung, Diss. Freiburg 2008, Rz 272 ff.). Der Verletzte hat die Umstände darzutun, aus welchen auf seinen seelischen Schmerz geschlossen werden kann (BGE 120 II 98 f.). 6.3. Die widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung wiegt - wie aufgezeigt - erheblich. Von der Art und Schwere der vorliegenden Kampagne her betrachtet erweist sich die für gewöhnlich bei jedem Menschen zu erwartende seelische Unbill als so erheblich, dass sich eine Genugtuung grundsätzlich rechtfertigt, besonders was die vorne erwähnten, unabhängig von der Wahrheit des Korruptionsvorwurfs un- nötig verletzenden sexuellen Anspielungen angeht. Der Korruptionsvorwurf hat an sich zwar auch einiges Gewicht. Aus der Artikelserie geht für den Durchschnittsleser allerdings auch hervor, dass die von den Beklagten kolportierte Geschichte nicht viel "Fleisch am Knochen" hatte. Den Klägern ist zwar darin beizupflichten, dass es schwierig ist, die erlittene seelische Unbill in Worte zu fassen, und unmöglich, darüber den strikten Beweis zu führen (act. 2 S. 59; act. 9/2 S. 60). Dies enthebt sie aber nicht der Pflicht beziehungsweise der Last, die beweisbaren Auswirkungen zu behaupten und die entsprechenden Beweise zu offerieren. Beide Kläger verweisen zunächst auf die belastende Wirkung der Kampagne der Beklagten in zahlreichen Beiträgen und be- rufen sich zu Recht auf Notorietät, soweit sie angeben, diese Art von Blossstellung und Anprangerung führe zwangsläufig zu seelischem Schmerz (act. 2 S. 59 f.; act. 9/2 S. 60 f.). In ihrem Vortrag anlässlich der Hauptverhandlung (act. 53 S. 40 ff.) machten die Kläger alsdann detaillierte Angaben zur Schwere ihrer Be-

- 67 - einträchtigung. Diese Angaben werden durch das ärztliche Zeugnis der Therapeu- tin der Klägerin 1, AA. , vom 10. April 2015 (act. 5/66) und deren ergänzenden schriftlichen Ausführungen vom 21. Juni 2016 (act. 55/22) sowie durch den schriftlichen Bericht über die psychologische Beratung des Klägers 2 von dessen Psychologin, AB. , vom 14. Juni 2016 (act. 55/23) bestätigt. Gestützt darauf ist davon auszugehen, dass beide Kläger aufgrund der zahlreichen ehrverletzenden Publikationen insbesondere psychisch erheblich litten und vielfältige krankhafte und behandlungsbedürftige Symptome zeigten. Die ärztliche Behandlung der Klä- gerin 1 bei AA. wurde Ende Juni 2015 abgeschlossen (act. 55/22), jene des Klägers 2 bei AB. im Herbst 2015 (act. 55/23). Damit ist ausreichend dargetan, dass die erhebliche widerrechtliche Persönlich- keitsverletzung bei den Klägern in adäquat kausaler Weise zu seelischer Unbill von nicht unerheblichem Ausmass geführt hat. Dass die Artikelserie bei den Klä- gern zu einer andauernden seelischen Unbill führen wird (vgl. dazu BK-BREHM, Art. 49 OR N 86a), ist allerdings nicht anzunehmen. So sind die

ärztlichen Behandlungen der Kläger längst abgeschlossen. Auch ein von den Beklagten eingereichter Beitrag der Klägerin 1 auf der Internetplattform ... [Publikationsmedium V] vom 25. Januar 2016 mit dem Titel ... [Titel des Beitrags] (act. 52/4) deutet in die Richtung: In diesem Beitrag äussert sie sich in Zusammenhang mit den Vorwürfen der Beklagten ironisch über die Willkommenskultur in der Schweiz und die sexistischen Stereotypen, denen Frauen in höheren Positionen hierzulande ausgesetzt seien. Am Ende behandelt sie auch die Frage, wieso sie sich erst jetzt zur Sache äussere, und betont, es brauche Zeit, um über das Geschehene hinwegzukommen. Dies lässt jedenfalls nicht auf eine anhaltende Traumatisierung schliessen. Auch das Verschulden der im Persönlichkeitsschutz von Berufs wegen erfahrenen Beklagten kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden. Schliesslich ist unbestritten, dass die Beklagten, die von der Rechtmässigkeit ihres Handelns überzeugt sind, keine Anstrengungen für eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemacht haben.

- 68 - Damit sind die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung hinsichtlich beider Kläger erfüllt. 6.4. Was die Frage der Höhe einer Genugtuung betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Praxis in der Schweiz nach wie vor zu einer gewissen Zurückhaltung neigt. Die zu leistende Geldsumme soll der verletzten Person indirekt einen immateriellen Ausgleich verschaffen in der Weise, dass sie sich etwas Besonderes leisten und sich so ein positives Gefühl verschaffen kann, das ihr sonst nicht zuteil geworden wäre. Die Genugtuung hat Ausgleichsfunktion. Entsprechend den allgemeinen Prinzipien des schweizerischen Schadenersatzrechts kommt ihr keine pönale Funktion zu (BGE 115 II 156 E. 2; HÜTTE/LANDOLT, Genugtuungsrecht, Bd. 2, Zürich/St.Gallen 2013, 27 und 29 f.). Eine Genugtuung in der von den Klägern geforderten Höhe wird regelmässig erst bei ziemlich schweren Beeinträchtigungen zugesprochen, etwa bei erheblichen und traumatisierenden Körperverletzungen oder Sexualdelikten (HÜTTE/LANDOLT, a.a.O., 270 ff., insbes. 273 Ziff. 388 [Menschenhandel], 275 Ziff. 672 [Hundebiss ins Gesicht] und Ziff. 606 [Skiunfall mit jahrelangen Schmerzen], 277 Ziff. 655 [Nötigung zu Schwangerschaftsabbruch mit anschl. Suizidversuch des Opfers], 285 Ziff. 399 [brutaler Angriff mit Messer mit lebensgefährlichen Verletzungen], 289 Ziff. 586 [brutales Verprügeln eines IV-Rentners mit teilw. Verlust der Sehfähigkeit und schwerem Trauma]). Weil es sich bei der Bestimmung der Genugtuungshöhe um einen Ermessensentscheid handelt, sind Wertungswidersprüche in der Rechtsprechung auszumachen, auch weil sich das Bundesgericht bei der Überprüfung solcher Entscheidung zur Zurückhaltung auflegt (vgl. z.B. BGE 130 III 699 E. 5.1). In der Lehre wird etwa darauf hingewiesen, dass Persönlichkeitsverletzungen nicht immer leicht von den Körperverletzungen abzugrenzen sind und dass gewisse Formen von Persönlichkeitsverletzungen wie etwa ein Freiheitsentzug über lange Zeit zu weit höheren Genugtuungssummen führten als selbst schwere Übergriffe körperlicher oder seelischer Art (HÜTTE/LANDOLT, a.a.O., 70 f. und 113 f.). Auch die für Ehrverletzungen zugesprochenen Genugtuungssummen liegen gelegentlich höher als diejenigen für Körperverletzungen, wobei hinsichtlich der traumatisierenden Folgen von verletzenden Äusserungen eine gewisse Konvergenz zu den Körperverletzungen auszumachen ist (BK-BREHM, Art. 49 OR N 84). LANDOLT schlägt eine

- 69 - Unterscheidung vor: Leichte Ehrverletzungen sollen zu einer Basisgenugtuung von weniger als Fr. 2'000.– führen, schwere zu einer solchen zwischen Fr. 5'000.– und Fr. 7'000.–. Nur in ganz ausserordentlichen Fällen soll sie Fr. 10'000.– oder mehr betragen,

etwa bei publikumswirksamen Pressekampagnen (ZK-LANDOLT, Art. 49 OR N 157; vgl. auch die – allerdings teils wenig ergiebige – Kasuistik in N 158 ff.; vgl. zu den Grenzen einer solchen insbes. BGE 125 III 412 E. 2c/cc, S. 421). Ähnliche Zahlen finden sich auch in der Berner Dissertation von GURZE- LER (Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, unter besonderer Berücksichtigung potentiell traumatisierender Ereignisse, Berner Diss., Zürich/Basel/Genf 2005, S. 312 f.). Die von den Klägern geforderte Genugtuungssumme von je Fr. 15'000.– wider- spräche somit der bisherigen Praxis. Es ist aber zu attestieren, dass die Kampag- ne der Beklagten für die Kläger mit einer erheblichen Blossstellung sowohl im be- ruflichen wie auch im privaten Umfeld verbunden war. Ausserdem ist nachgewie- sen, dass die Klägerin 1 und auch - in geringerem Masse - der Kläger 2 unter er- heblichen psychischen Problemen mit Krankheitswert gelitten haben. Um zu ver- hindern, dass die Genugtuungssumme keinen fühlbaren Ausgleich schafft, darf sie nicht zu tief angesetzt werden. Aus diesen Überlegungen erweist sich eine Basisgenugtuung von Fr. 7'000.– für die Klägerin 1 und von Fr. 5'000.– für den Kläger 2 als angemessen. Was die subjektive Komponente der Handlungen betrifft, welche die Beklagten zu verantworten haben, bleiben die Ausführungen der Kläger spekulativ. Zwar muss der Artikelserie eine ungewöhnliche Heftigkeit, bezüglich der sexuellen Anspie- lungen gar Gehässigkeit attestiert werden. Dass besonders verwerfliche Motive eine Rolle gespielt haben sollen, etwa politisches Kalkül, eine tiefe Abneigung ge- gen die ... [Arbeitgeber] oder persönliche Ressentiments des Beklagten 2 in Zu- sammenhang mit seiner Vergangenheit als ... [Stellenbezeichnung] am ... [Abtei- lung Arbeitgeber], lässt sich nicht erstellen. Angerufen wird hierzu seitens der Kläger einzig ein Beitrag aus ... [Publikationsmedium VI] vom 23. November 2012, in welchem dem Beklagten 2 rund zwei Jahre vor den hier zur Debatte ste- henden Publikationen unter dem Titel ... [Titel des Artikels] vorgeworfen wurde, er - 70 - schiesse immer wieder gegen ... [Berufsbezeichnung] ... [Arbeitgeber] (act. 5/67). Grund dafür sei, dass er noch in seiner Zeit als ... [Stellenbezeichnung] am ... [Abteilung Arbeitgeber] im ... [Publikationsmedium I] einen Artikel veröffentlicht habe, der sich kritisch mit der Abschaffung ... [berufliches Fachgebiet] befasst und einen Zusammenhang zur Präsenz deutscher ... [Berufsbezeichnung] herge- stellt habe. Der K. habe sich wie der Kläger 2 besonders darüber geärgert, dass der Beklagte 2 Interna publiziert und überdies verschwiegen habe, dass die Degradierung zum ... [berufliches Fachgebiet] erfolgt sei, weil nur noch drei ... [Berufsbezeichnung] das frühere ... [berufliches Fachgebiet] belegt hätten. Der Kläger 2 habe geäussert, in der Privatwirtschaft hätte ein solches Verhalten die Entlassung zur Folge. L. als damaliger Vorgesetzter des Beklagten 2 habe dann aber keinen Grund für eine Entlassung gesehen und auch K. habe dies als unverhältnismässig abgelehnt. Der Beklagte 2 habe diesen Vorgang später als Vorspiel zur Entlassung von M. bezeichnet. Der Beweiswert des genannten Dokuments ist gering. Dass sich der Beklagte 2 bei seiner journalistischen Arbeit auch von persönlichen Motiven leiten lässt, ist unvermeidlich. Das verleiht persön- lichkeitsverletzenden Äusserungen aber keine besonders (negative) Qualität; vielmehr sind diese nach ihrem Gehalt zu bewerten. Als Neunerprobe mag die These dienen, die Äusserungen über die Kläger entsprächen der Wahrheit. Dann würde das Informationsinteresse sogleich die Oberhand gewinnen, und zwar un- abhängig von den Motiven der Beklagten.